Marktgemeinde Vösendorf

Protokoll

über die

öffentliche Sitzung

des

Gemeinderates

vom

28. September 2022

Marktgemeinde Vösendorf

Parteienverkehr:
Montag - Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 13:00 – 18:00 Uhr
Bürgerservice:
Montag von 8:00 – 16:00 Uhr, Dienstag,
Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr

Bearbeiter
Mag. Simone Plank

Datum
23. September 2022

Einladungskurrende

Die Mitglieder des Gemeinderates werden zu der am

Mittwoch, 28.09.2022 um 18:00 Uhr

im Gemeinderatssitzungssaal der Marktgemeinde Vösendorf stattfindenden

öffentliche Sitzung des Gemeinderates

eingeladen.

Tagesordnung:

1.) **Begrüßung**
2.) **Ratifizierung**
3.) **Umschichtung Fördermittel**
4.) **Nachhaltige Beschaffungsrichtlinie**
5.) **Musikschule Statuten und Schulordnung**
6.) **Änderung des Bebauungsplanes Roseggersiedlung**
7.) **Parkzone Marktviertel**
8.) **Kurzparkzonen**
9.) **Straßenbenennung Südheide**
10.) **Bericht Überplanmäßige Ausgaben "Sanierung E-Verteiler Öffentliche Beleuchtung"**
11.) **Winterdienstbereitschaft Wirtschaftshof 2022/23**
12.) **Gebühren Benützung gemeindeeigene Gegenstände und Inanspruchnahme Personal**
13.) **Subventionen**

Triftige Gründe für ein Fernbleiben von der Sitzung sind unverzüglich dem Bürgermeister (Vorsitzenden) bekanntzugeben.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Marktgemeinde Vösendorf | Schlossplatz 1 | 2331 Vösendorf
Telefon (01) 699 03-0 | Fax (01) 699 03-12 | info@voesendorf.gv.at | www.voesendorf.gv.at
UID-Nr. ATU 38020707 | Raiffeisenkasse Guntramsdorf | Kto.Nr. 1.477.777 | BLZ 32250 | IBAN AT17 3225 0000 0147 7777 | BIC RLNWATWWGTD

Marktgemeinde Vösendorf

	Name	Tag der Verständigung	durch	Unterschrift
Vizebgm.	Mag. Alexandra Wolfschütz	23.09.2022	eMail	
gf. GR	Wolfgang Allmer	23.09.2022	eMail	
gf. GR	Ing. Christian Kudym, MSc	23.09.2022	eMail	
gf. GR	Birgit Petross	23.09.2022	eMail	
gf. GR	Gerhard Smolik	23.09.2022	eMail	
gf. GR	Alfred Strohmayer, MSc, MBA	23.09.2022	eMail	
gf. GR	Isabella Wolfger	23.09.2022	eMail	
GR	Marion Burger	23.09.2022	eMail	
GR	Petra Dunst	23.09.2022	eMail	entsch.
GR	Marcus Eppensteiner	23.09.2022	eMail	
GR	Heinz Peter Ewinger	23.09.2022	eMail	entsch.
GR	Thomas Fasching	23.09.2022	eMail	
GR	Lucia Graser, BSc	23.09.2022	eMail	
GR	KommR Wolfgang Gratzer	23.09.2022	eMail	entsch.
GR	Markus Kerschbaum	23.09.2022	eMail	
GR	DI Mag. Peter Köck	23.09.2022	eMail	entsch.
GR	Goran Kulas	23.09.2022	eMail	
GR	Gerlinde Gertrude Leitner, MSc	23.09.2022	eMail	
GR	Katharina Mattausch	23.09.2022	eMail	
GR	Sabine Nowak	23.09.2022	eMail	
GR	Ing. Johann Pipek	23.09.2022	eMail	
GR	Agnes Maria Schandl, BA	23.09.2022	eMail	
GR	Mag. Andrea Strohmayer	23.09.2022	eMail	entsch.
GR	Gerhard Svatora	23.09.2022	eMail	
GR	Mag. Gerlinda Urban	23.09.2022	eMail	entsch.
GR	Andreas Vanek	23.09.2022	eMail	
GR	Johann Weinknecht	23.09.2022	eMail	
GR	Johann Weiss	23.09.2022	eMail	

!	VON	BETREFF	ERHALTEN	GR...	KATEGORI...
Datum: Letzte Woche					
	postmaster...	Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. Sept...	Fr 23.09.2022 ...	97 KB	
		Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt: thomas.fasching@outlook.com <mailto:thomas.fasching@outlook.com> Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2022 <Ende>			
	Microsoft O...	Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. Sept...	Fr 23.09.2022 ...	238 KB	
		Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt: peter.koeck@voesendorf.gv.at <mailto:peter.koeck@voesendorf.gv.at> Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2022 <Ende>			
	Microsoft O...	Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. Sept...	Fr 23.09.2022 ...	238 KB	
		Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt: birgit.petross@voesendorf.gv.at <mailto:birgit.petross@voesendorf.gv.at> Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2022 <Ende>			
	Microsoft O...	Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. Sept...	Fr 23.09.2022 ...	238 KB	
		Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt: marcus.eppensteiner@voesendorf.gv.at <mailto:marcus.eppensteiner@voesendorf.gv.at> Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2022 <Ende>			
	Microsoft O...	Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. Sept...	Fr 23.09.2022 ...	230 KB	
		Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt: agnes.schandl@voesendorf.gv.at <mailto:agnes.schandl@voesendorf.gv.at> Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2022 <Ende>			
	Microsoft O...	Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. Sept...	Fr 23.09.2022 ...	230 KB	
		Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt: katharina.mattausch@voesendorf.gv.at <mailto:katharina.mattausch@voesendorf.gv.at> Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2022 <Ende>			
	Mail Deliver...	Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. Sept...	Fr 23.09.2022 ...	85 KB	
		This is the mail system at host mr28p00im-smtpin035.me.com. Your message was successfully delivered to the destination(s) listed below. If the message was delivered to mailbox you will receive no further notifications. Otherwise you may still receive...			
	Microsoft O...	Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. Sept...	Fr 23.09.2022 ...	238 KB	
		Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt: gerlinda.urban@voesendorf.gv.at <mailto:gerlinda.urban@voesendorf.gv.at> Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2022 <Ende>			
	Microsoft O...	Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. Sept...	Fr 23.09.2022 ...	238 KB	
		Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt: wolfgang.allmer@voesendorf.gv.at <mailto:wolfgang.allmer@voesendorf.gv.at> Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2022 <Ende>			
	postmaster...	Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. Sept...	Fr 23.09.2022 ...	99 KB	
		Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt: gerlinda.urban@phwien.ac.at <mailto:gerlinda.urban@phwien.ac.at> Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2022 <Ende>			
	Microsoft O...	Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. Sept...	Fr 23.09.2022 ...	238 KB	
		Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt: marion.burger@voesendorf.gv.at <mailto:marion.burger@voesendorf.gv.at> Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2022 <Ende>			
	Microsoft O...	Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. Sept...	Fr 23.09.2022 ...	238 KB	
		Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt: andrea.strohmayer@voesendorf.gv.at <mailto:andrea.strohmayer@voesendorf.gv.at> Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2022 <Ende>			
	Microsoft O...	Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. Sept...	Fr 23.09.2022 ...	238 KB	
		Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt: linda.leitner@voesendorf.gv.at <mailto:linda.leitner@voesendorf.gv.at> Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2022 <Ende>			
	Microsoft O...	Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. Sept...	Fr 23.09.2022 ...	238 KB	
		Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt: christian.kudym@voesendorf.gv.at <mailto:christian.kudym@voesendorf.gv.at> Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2022 <Ende>			
	Microsoft O...	Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. Sept...	Fr 23.09.2022 ...	238 KB	
		Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt: heinz.ewinger@voesendorf.gv.at <mailto:heinz.ewinger@voesendorf.gv.at> Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2022 <Ende>			
	postmaster...	Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. Sept...	Fr 23.09.2022 ...	94 KB	
		Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt: agnes.adamer@outlook.com <mailto:agnes.adamer@outlook.com> Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2022 <Ende>			

!	VON	BETREFF	ERHALTEN	GR...	KATEGORI...
	Microsoft O...	Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. Sept...	Fr 23.09.2022 ...	238 KB	
	Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt: goran.kulas@voesendorf.gv.at <mailto:goran.kulas@voesendorf.gv.at> Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2022 <Ende>				
	Microsoft O...	Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. Sept...	Fr 23.09.2022 ...	238 KB	
	Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt: alfred.strohmayer@voesendorf.gv.at <mailto:alfred.strohmayer@voesendorf.gv.at> Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2022 <Ende>				
	Microsoft O...	Mittels Relay umgeleitet: Einladung zur Sitzung des Gemeinderat...	Fr 23.09.2022 ...	75 KB	
	Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielserver wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet: svatora.gerhard@gmail.com <mailto:svatora.gerhard@gmail.com>				
	Microsoft O...	Mittels Relay umgeleitet: Einladung zur Sitzung des Gemeinderat...	Fr 23.09.2022 ...	69 KB	
	Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielserver wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet: christian.kudym@aon.at <mailto:christian.kudym@aon.at>				
	Microsoft O...	Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. Sept...	Fr 23.09.2022 ...	238 KB	
	Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt: alexandra.wolfschuetz@voesendorf.gv.at <mailto:alexandra.wolfschuetz@voesendorf.gv.at> Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2022 <Ende>				
	Microsoft O...	Mittels Relay umgeleitet: Einladung zur Sitzung des Gemeinderat...	Fr 23.09.2022 ...	69 KB	
	Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielserver wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet: christian.kudym@wien.gv.at <mailto:christian.kudym@wien.gv.at>				
	Microsoft O...	Mittels Relay umgeleitet: Einladung zur Sitzung des Gemeinderat...	Fr 23.09.2022 ...	69 KB	
	Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielserver wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet: info@master-vanek.at <mailto:info@master-vanek.at>				
	Microsoft O...	Mittels Relay umgeleitet: Einladung zur Sitzung des Gemeinderat...	Fr 23.09.2022 ...	69 KB	
	Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielserver wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet: w.gratzer@spvoesendorf.at <mailto:w.gratzer@spvoesendorf.at>				
	Microsoft O...	Mittels Relay umgeleitet: Einladung zur Sitzung des Gemeinderat...	Fr 23.09.2022 ...	69 KB	
	Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielserver wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet: gerhard.svatora@aknoe.at <mailto:gerhard.svatora@aknoe.at>				
	Microsoft O...	Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. Sept...	Fr 23.09.2022 ...	238 KB	
	Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt: isabella.wolfger@voesendorf.gv.at <mailto:isabella.wolfger@voesendorf.gv.at> Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2022 <Ende>				
	Microsoft O...	Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. Sept...	Fr 23.09.2022 ...	238 KB	
	Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt: markus.kerschbaum@voesendorf.gv.at <mailto:markus.kerschbaum@voesendorf.gv.at> Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2022 <Ende>				
	Microsoft O...	Mittels Relay umgeleitet: Einladung zur Sitzung des Gemeinderat...	Fr 23.09.2022 ...	71 KB	
	Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielserver wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet: katharinamaria.office@gmx.at <mailto:katharinamaria.office@gmx.at>				

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die

öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Datum:	28.09.2022	in Vösendorf, Amtshaus
Beginn:	18:00 Uhr	Die Einladung erfolgte am
Ende:	18:18 Uhr	23.09.2022 durch eMail

ANWESEND WAREN:

Bgm. Hannes Koza, Vizebgm. Mag. Alexandra Wolfschütz, gf. GR Wolfgang Allmer, gf. GR Ing. Christian Kudym, MSc, gf. GR Birgit Petross, gf. GR Gerhard Smolik, gf. GR Alfred Strohmayer, MSc, MBA, gf. GR Isabella Wolfger, GR Marion Burger, GR Marcus Eppensteiner, GR Thomas Fasching, GR Lucia Graser, BSc, GR Markus Kerschbaum, GR Goran Kulas, GR Gerlinde Gertrude Leitner, MSc, GR Katharina Mattausch, GR Sabine Nowak, GR Ing. Johann Pipek, GR Agnes Maria Schandl, BA, GR Gerhard Svatora, GR Andreas Vanek, GR Johann Weinknecht, GR Johann Weiss, Amtsdirektorin Mag. Simone Plank, Tanja Wagner

ENTSCHULDIGT WAREN:

GR Petra Dunst, GR Heinz Peter Ewinger, GR KommR Wolfgang Gratzer, GR DI Mag. Peter Köck, GR Mag. Andrea Strohmayer, GR Mag. Gerlinda Urban

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

VORSITZENDER: Hannes Koza

Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war beschlussfähig

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

T a g e s o r d n u n g :

1.) **Begrüßung**

2.) **Ratifizierung**

3.) **Umschichtung Fördermittel**

4.) **Nachhaltige Beschaffungsrichtlinie**

5.) **Musikschule Statuten und Schulordnung**

6.) **Änderung des Bebauungsplanes Roseggersiedlung**

7.) **Parkzone Marktviertel**

8.) **Kurzparkzonen**

9.) **Straßenbenennung Südheide**

10.) **Bericht Überplanmäßige Ausgaben "Sanierung E-Verteiler Öffentliche Beleuchtung"**

11.) **Winterdienstbereitschaft Wirtschaftshof 2022/23**

12.) **Gebühren Benützung gemeindeeigene Gegenstände und Inanspruchnahme Personal**

13.) **Subventionen**

14.) **Beauftragung Kamerabefahrung und Reinigung Kanal**

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

1. Begrüßung

Bürgermeister Hannes Koza begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Ratifizierung

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurden keine Einwände eingebracht. Es gilt daher als genehmigt.

2.1. Dringlichkeitsantrag

Antragsteller: Koza, Hannes

Sachverhalt:

Folgender Dringlichkeitsantrag ist von GR Markus Kerschbaum eingelangt:

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

Marktgemeinde Vösendorf

Gemeinderat Markus Kerschbaum

Vösendorf, am 28.09.2022

Dringlichkeitsantrag

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Beauftragung Kamerabefahrung und Reinigung Kanal

in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates am 28.09.2022 aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

In einigen Gebieten ist dringend eine Kamerabefahrung erforderlich. Vorweg ist eine Reinigung durchzuführen. Dies ist aufgrund der Wetterverhältnisse unbedingt vor dem Winter durchzuführen. Eine Kamerabefahrung ist alle zehn Jahre erforderlich (zuletzt 2009). Hier sind wir bereits in Verzug.

Für die Reinigung des Kanals wurde nur ein Angebot der Firma Hametner zum Preis von EUR 31.908,00 inkl. USt. abgegeben.
Für die Kamerabefahrung liegen drei Angebote auf (sh. Beilage), wobei die Firma Quabus mit einem Preis von EUR 89.811,60 inkl. USt. als Billigstbieter hervorgegangen ist.

Finanzierung:

Die Kosten sind auf der Haushaltsstelle 1/8510-6120 bedeckt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der Firma Quabus für die Kanalkamerabefahrung zum Preis von EUR 89.811,60 inkl. USt. sowie die Beauftragung der Firma Hametner für die Kanalreinigung zum Preis von EUR 31.908,00 inkl. USt. beschließen.

(Markus Kerschbaum)

Antrag:
Aufnahme auf die Tagesordnung unter Top 14

Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	**angenommen**

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

Marktgemeinde Vösendorf

3. Umschichtung Fördermittel

Antragsteller: Wolfschütz, Alexandra, Mag.

Sachverhalt:

Im Laufe dieses Jahres wurden sehr viele Förderanträge zur „E-Mobilität“ gestellt, jedoch keine zur „Thermischen Sanierung“. Aktuell mit Stand 10.8.2022 stehen nur mehr EUR 359,73 für „E-Mobilität“ zur Verfügung. Deshalb soll von den Fördermitteln „Thermische Sanierung“ EUR 3.000 zu den Fördermitteln „E-Mobilität“ umgeschichtet werden.

Gesamt ergibt sich folgendes:

Stand 10.08.2022:

	Erneuerbare Energie	**E-Mobilität**	**Raus aus ÖL**	**Therm. Sanierung**
Fördermittel gesamt 2022	**EUR 16.500,00**	**EUR 9.000,00**	**EUR 15.000,00**	**EUR 4.500,00**
Fördermittel verfügbar Stand 10.08.2022	EUR 9.505,00	EUR 359,73	EUR 10.190,00	EUR 4.500,00
Fördermittel verfügbar nach Umschichtung	**EUR 9.505,00**	**EUR 3.359,73**	**EUR 10.190,00**	**EUR 1.500,00**

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Umschichtung der Fördermittel für „Thermische Sanierung“ in der Höhe von EUR 3.000,- auf „E-Mobilität“ beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	**angenommen**

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

4. Nachhaltige Beschaffungsrichtlinie

Antragsteller: Wolfschütz, Alexandra, Mag.

Sachverhalt:

Bereits im Juni 2021 wurde im GV von der geplanten Umstellung auf eine nachhaltige Beschaffung berichtet.

Im österreichischen Aktionsplan[1] ist die nachhaltige, öffentliche Beschaffung folgendermaßen definiert:

„Nachhaltige Beschaffung ist der Einkauf umweltfreundlicher Produkte und Leistungen (Ökologie), die den Geboten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Ökonomie) folgen und bei deren Herstellung bzw. Erbringung soziale Standards (Soziales) eingehalten werden."

Demnach sollen künftig noch intensiver Produkte angeschafft werden, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Umweltfreundlichkeit von Produkten und Leistungen (ökologischer Faktor)
- Sparsamkeit und zweckmäßiges Wirtschaften (ökonomischer Faktor):
- Erfüllung von sozialen Standards bei der Herstellung bzw. Erbringung (sozialer Faktor)

Wie angekündigt, wurde zwischenzeitlich eine Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung ausgearbeitet, welche als Beilage aufliegt. Bei dieser Richtlinie handelt es sich um eine Maßnahme der KEM (Klima- und Energiemodellregion) und des e5-Programms. Vösendorf kommt damit den Verpflichtungen des § 10 des NÖ Energieeffizienzgesetzes 2012 nach.

Die Richtlinie umfasst die öffentlichen Gebäude Gemeindeamt, Kindergärten, Volksschule, Hort, Kulturhalle und Musikschule und die Beschaffungsbereiche Büro, Hygienepapier, Kopierpapier, Strom, Reinigung und Lampen.

[1] Österreichischen Aktionsplans zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (2010), Bundeministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

Antrag:

Der Gemeinderat möge die beiliegende Richtlinie beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	**angenommen**

5. Musikschule Statuten und Schulordnung

Antragsteller: Petross, Birgit

Sachverhalt:

Das Musikschulstatut und die Musikschulordnung wurden nach Beschlussfassung im Gemeinderat (30.03.2022) dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kunst und Kultur, zur Genehmigung vorgelegt. In einem Schreiben vom 30.05.2022 wird die Marktgemeinde Vösendorf in Kenntnis gesetzt, dass folgende geringfügige Änderungen (gelb markiert) erforderlich sind:

Statut der Musikschule Vösendorf

§ 3 Organisation der Musikschule

(1) Der Schulerhalter wird vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

(2) Die Aufnahme von Lehrkräften erfolgt unter Einbeziehung der Schulleitung, die wiederum Personen aus dem Lehrendenkollegium und/oder der Personalvertretung einbeziehen kann. Wobei die fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten sowie das kulturelle Engagement zu berücksichtigen sind.

§ 8 Unterrichtszeit

(1) Die für allgemeinbildende Pflichtschulen geltenden Bestimmungen des NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018 in der geltenden Fassung (VI Hauptstück „Schulzeitrechtliche Bestimmungen“, Abschnitt II „Allgemeinbildende Pflichtschulen“), über das Schuljahr (§ 83 Abs. 1 leg.cit.), die Ferienregelung (§ 83 Abs. 1 und 2 leg.cit.) und die schulfreien Tage (§ 83 Abs. 4 leg.cit.) finden sinngemäß Anwendung.

Der Schulerhalter kann zusätzlich nach eigenem Ermessen an landesweit verordneten schulfreien Tagen, im Besonderen angepasst an die schulautonomen Tage der Volksschule

Vösendorf, vom Unterricht absehen. Die Tage, an welchen vom Unterricht an der Musikschule abgesehen wird, sind vor Beginn des Schuljahres bekanntzugeben.

§ 10 Zugang, Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss

(6) Eine Abmeldung bzw. Weitermeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Schülerin/des Schülers bzw. – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern – der Erziehungsberechtigten. Aus organisatorischen Gründen wird dieser Termin vom Musikschulerhalter bereits im Mai vor dem neuen Schuljahr festgesetzt. Das konkrete Datum wird zeitgerecht bekanntgegeben.

Musikschulordnung:

Punkt 4 wurde zur Gänze neu hinzugefügt

4. Unterrichtsbesuch

(a) Die Schülerin/der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft – den Übungsanweisungen entsprechend – vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch der Schülerin/des Schülers sowie die gewissenhafte – den Übungsanweisungen entsprechende – Vorbereitung.

(b) Unmündige minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen von einer/einem Erziehungsberechtigten oder einer/einem Vertretungsbefugten zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.

(c) Die Schülerin/der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.

(d) Die Schülerin/der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

(d) Außerhalb der Unterrichtszeit besteht keine Aufsichtspflicht der Lehrenden.

Punkt 6 Schulgeld

Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach den festgelegten Schulgeldtarifen. Das Schulgeld ist ein Jahresschulgeld und wird in 10 Monatsraten mittels Erlagscheines eingehoben. Der auf dem Erlagschein angegebene Fälligkeitstermin ist genau einzuhalten. Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung der Schulgeldzahlung.

Sozial-/Familientarif ist auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage des Einkommensnachweise möglich.

Im Falle wesentlicher Lohn- und Preissteigerungen kann das Schulgeld den allgemeinen Verhältnissen vom Schulerhalter angepasst werden. Die Erhöhung des Schulgeldes wird rechtzeitig vor der Anmeldung für das neue Schuljahr bekannt gegeben bzw. kann vom Rücktrittsrecht vor Schulbeginn des neuen Schuljahres Gebrauch gemacht werden.

Das Musikschulstatut und die Musikschulordnung wurden entsprechend überarbeitet und ergänzt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die geänderten Statuten sowie die Schulordnung der Musikschule Vösendorf beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	**angenommen**

6. Änderung des Bebauungsplanes Roseggersiedlung

Antragsteller: Allmer, Wolfgang

Sachverhalt:

Der Entwurf zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplans lag gemäß § 33 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 durch sechs Wochen und zwar vom 02.08.2022 bis 13.09.2022 im Bauamt der Marktgemeinde Vösendorf zur allgemeinen Einsicht auf. Die Einsichtnahme war ebenfalls über unsere Gemeindewebsite möglich. **Die gesamten Auflageunterlagen des ZT-Büros raum und plan liegen als Beilage bei.**

Jedermann war berechtigt innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich Stellung zu nehmen.

Kurzübersicht über die geplanten Änderungen:

Im Zuge gegenständlicher Änderung sind folgende - punktuelle - Abänderungen des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Vösendorf geplant:

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

Änd. Nr.	Plan Nr.	Bereich	KG / Gst. Nr.	Geplante Änderung
B01	01	„Roseggersiedlung“	Vösendorf (16126) / diverse Grundstücke	Abänderung von Bebauungsbestimmungen (Bauklasse bzw. höchstzulässige Gebäudehöhe sowie Bebauungsweise) Festlegung und Abänderung von Baufluchtlinien Festlegung von „Bereichen hinterer oder seitlicher Bauwiche“

Eingelangte Stellungnahmen während der öffentlichen Auflage:

Innerhalb der Auflagefrist sind **2 Stellungnahmen** zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes im Bereich „Roseggersiedlung“ eingelangt und werden diese wie folgt behandelt:

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

1. Stellungnahme vom Amt der NÖ Landesregierung vom 10.08.2022

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

MARKTGEMEINDE VÖSENDORF
BAUAMT
Eing. 11. Aug. 2022
Zl. .....

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Vösendorf
z. H. des Bürgermeisters
Schlossplatz 1
2331 Vösendorf

RU1-BP-653/045-2022
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15160 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeiterin	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Regine Lampl	14983	10. August 2022

Betrifft
Marktgemeinde Vösendorf
Änderung des Bebauungsplans "Roseggersiedlung", PZ.2331 17 07 /22-BP

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zum mit Schreiben vom 1. 8. 2022 vorgelegten Entwurf einer Änderung des Bebauungsplans im Bereich der Roseggersiedlung dürfen gem. § 34 Abs. 2 iVm § 33 Abs. 2 NÖ ROG 2014 folgende Bedenken mitgeteilt werden:

Der Entwurf sieht die Beschränkung der Höhe des Bauwerks mit der Begrenzung des höchsten Punktes des Hauptgebäudes in der Höhe von 8 m vor.
Dies ist nicht möglich, weil die Höhe von Hauptgebäuden **mit Bauklassen oder einer höchstzulässigen Gebäudehöhe** festzulegen ist. Die Berechnung der Höhe selbst und die mögliche Überschreitung mit Gebäudeteilen ist in der NÖ Bauordnung 2014 abschließend geregelt.

Lediglich auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 Z 3 NÖ ROG 2014 (harmonische Gestaltung der Bauwerke in Ortsbereichen) darf - bei entsprechender Begründung – **zusätzlich** ein höchster Punkt des Bauwerks normiert werden.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

Marktgemeinde Vösendorf

- 2 -

Die vorgesehene Festlegung eines höchsten Punktes des Bauwerks als Festlegung der Bebauungshöhe nach § 30 Abs. 2 NÖ ROG 2014 ist daher nicht möglich und wird daher um entsprechende Anpassung des Entwurfs und anschließende Wiedervorlage ersucht.

Ergeht an:
1. Herrn Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung Dipl.Ing. Josef Hameter, Morenogasse 6/2, 2540 Bad Vöslau
   Zur Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung
im Auftrag

Mag. L a m p l

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Nach Prüfung durch unseren Raumplaner DI Hameter ergibt sich folgendes:

Kurzfassung:

Das Amt der NÖ Landesregierung teilt Bedenken hinsichtlich der geplanten Beschränkung der Höhe des Bauwerks mit der Begrenzung des höchsten Punktes des Hauptgebäudes in der Höhe von 8 m mit. Dies wäre nicht möglich, weil die Höhe von Hauptgebäuden mit Bauklassen oder einer höchstzulässigen Gebäudehöhe festzulegen ist. Die Berechnung der Höhe selbst und die mögliche Überschreitung mit Gebäudeteilen sei in der NÖ Bauordnung 2014 abschließend geregelt. Lediglich auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 Z 3 NÖ ROG 2014 (harmonische Gestaltung der Bauwerke in Ortsbereichen) dürfe - bei entsprechender Begründung – zusätzlich ein höchster Punkt des Bauwerks normiert werden. Es sei der Entwurf daher entsprechend anzupassen.

Vorschlag: Berücksichtigung

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

Begründung:

Nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle beim Amt der NÖ Landesregierung wird der Stellungnahme dahingehend entsprochen, dass im Erläuterungsbericht zu gegenständlicher Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Vösendorf folgende Begründung ergänzt wird:

„Diese – von den allgemeinen Bestimmungen über die Regelung der Höhe von Hauptgebäuden mittels Bauklassen oder einer höchstzulässigen Gebäudehöhe abweichende – Regelung der Bebauungshöhe wird im Hinblick auf § 30 Abs. 2 Z 3 NÖ ROG 2014 (harmonische Gestaltung der Bauwerke in Ortsbereichen) getroffen, da die gegenständliche Situation des betreffenden Siedlungsraumes angesichts bestehender Gebäudehöhen, Dachformen und Geländesituationen Überhöhungen durch z.B. Staffelgeschoße als siedlungsstrukturell unverträglich erscheinen lässt und dahingehend hintanzuhalten ist.“
Der eingelangten Stellungnahme kann daher entsprochen werden

Der Erläuterungsbericht liegt als Beilage auf.

2. Stellungnahme durch Patrick Aue vom 08.09.2022

Von: patrick.auei
Gesendet: Donnerstag, 8. September 2022 19:36
An: Hausladen Wolfgang (Mgde. Vösendorf) <wolfgang.hausladen@voesendorf.gv.at>
Betreff: AW: Kundmachung 2331 17 07/22-BP

Sehr geehrter Herr Hausladen,

vielen Dank für Ihre Erläuterungen.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass wir die Initiative hinsichtlich Aufhebung der geschlossenen Bauweise sehr begrüßen.

Dennoch möchten wir den unten angemerkten Punkt hinsichtlich Reduktion des hinteren Bauwichs um 5m für unsere Grundstücke 896/25 und 896/26 im Rahmen einer Stellungnahme festhalten.
Diese geringfügige Reduktion des Bauwichs würde uE einer Gleichbehandlung der betroffenen Anrainer in der Roseggersiedlung Genüge tun und gleichzeitig die Zielsetzung der offenen Bauweise in keinster Weise negativ beeinflussen.

In welcher Form ist diese Stellungnahme abzugeben? Ist hierfür ein E-Mail ausreichend oder benötigen Sie ein (unterzeichnetes) Einschreiben oÄ?

Vielen Dank vorab!

Mit freundlichen Grüßen
Patrick Aue, MSc, LL.B.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

D2200658

Marktgemeinde Vösendorf
Schlossplatz 1
2331 Vösendorf

MARKTGEMEINDE VÖSENDORF
POSTEINLAUF
Eing. 13. Sep. 2022
Zl. .....

Patrick und Kristina Aue
Beethovengasse 2/3/20
2340 Mödling

Mödling, am 12.09.2022

Betreff: Stellungnahme zum Änderungsentwurf mit der Geschäftszahl: 2331 17 07/22-BP

Sehr geehrter Herr DI Hausladen,

sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits per e-mail besprochen, möchten wir festhalten, dass wir die Abänderung der Bebauungsbestimmungen in den allermeisten Punkten begrüßen, nicht jedoch hinsichtlich der Festlegung des hinteren Bauwichs.

Dieser **hintere Bauwich** sollte unseres Erachtens für die betroffenen Grundstücke 896/25 bzw 896/26 (und somit wohl auch angrenzende Grundstücke in der Leopold Stipcak-Gasse) **um insgesamt 5 Meter reduziert werden (i.e. Reduktion der hinteren Baufluchtlinie)**, um eine Gleichbehandlung aller Anrainer in der Roseggersiedlung zu gewährleisten, welche eine demgemäß niedrigere Einschränkung der Bebaubarkeit in dem vorliegenden Entwurf hinnehmen müssen.

Vielen Dank vorab, beste Grüße

Patrick Aue, MSc, LL.B.
Leopold Stipcak Gasse 4-6
2331 Vösendorf

Mag. Kristina Aue
Leopold Stipcak Gasse 4-6
2331 Vösendorf

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

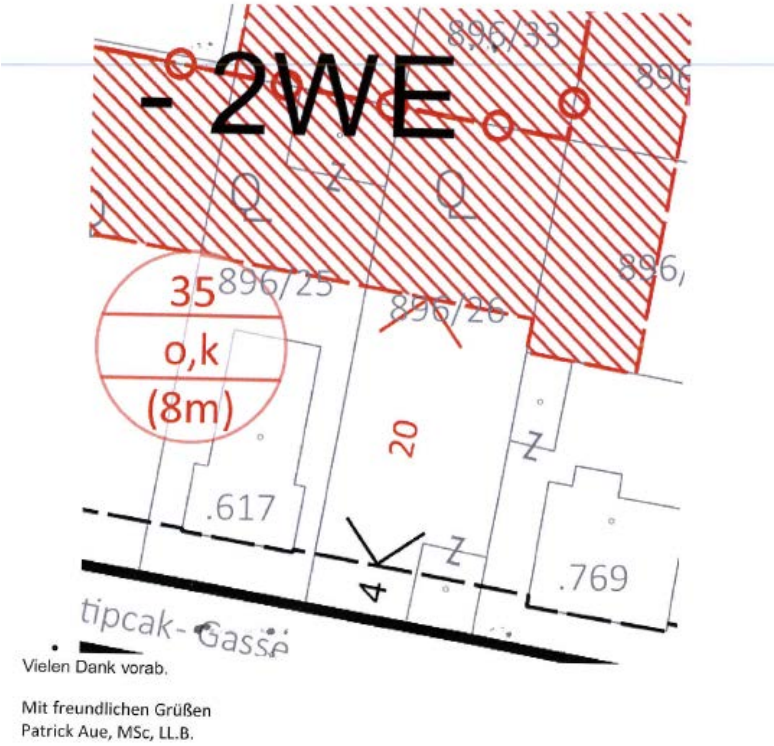

Nach Prüfung durch unseren Raumplaner DI Hameter ergibt sich Folgendes:

Kurzfassung:

Die einschreitende Partei erkundigt sich, ob es richtig interpretiert würde, dass der hintere Bauwich insgesamt 24m (i.e. 4m vorderer Bauwich + 20m) gerechnet von der straßenseitigen Grundstücksgrenze beginnt? Außerdem wird angefragt, wie es zu den individuell deutlich unterschiedlichen Auswirkungen auf die einzelnen betroffenen Grundstücke kommt. Wieso müssen die Eigentümer der Grst. 896/30+31 oder auch 896/36-40 mit 25m bis zum Bauwich einen deutlich geringeren Eingriff in die Bebaubarkeit hinnehmen? Eine geringfügige Reduktion des Bauwichs um 5 Meter würde einer Gleichbehandlung der betroffenen Anrainer in der Roseggersiedlung Genüge tun und gleichzeitig die Zielsetzung der offenen Bauweise in keinster Weise negativ beeinflussen

Vorschlag: **Keine Berücksichtigung**

Begründung:

Wie bereits im Erläuterungsbericht zu gegenständlicher Abänderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Vösendorf ausführlich erläutert, ergeben sich aufgrund der Situation, dass die bestehenden Hauptgebäude zu einem überwiegenden Teil zur Straße orientiert angeordnet sind, in den Innenbereichen der Baublöcke größere zusammenhängende, qualitativ hochwertige Freiräume.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

Um einerseits diesen siedlungstypischen Charakter zu erhalten, etwaige künftige, diesbezüglich negative Entwicklungen hintanzustellen und andererseits die bestehende Wohnqualität, die sich unter anderem aus diesen - aus einer weitgehend einheitlichen Anordnung der Baukörper resultierenden - Freiräumen ergibt, für die anrainende Bevölkerung auch in Zukunft sicherstellen zu können, sollen künftig „Bereiche seitlicher oder hinterer Bauwiche“ festgelegt werden. Bei der Festlegung dieser Bereiche soll dabei größtenteils auf den Bestand Rücksicht genommen werden.

Diesen Planungsabsichten folgend erscheint es zielführend, die Anordnung künftiger Hauptgebäude zur Straßenfluchtlinie hin zu forcieren, um die Freihaltung der größtenteils noch vorhandenen, unverbauten Blockinnenbereiche zu garantieren. Eine Ungleichbehandlung kann indes nicht nachvollzogen werden, da sich die Festlegung der „Bereiche hinterer Bauwiche“ an den Bestandsgegebenheiten (im Bereich von 20-25 Meter mit Hauptgebäuden bebaubaren Bereichen) orientiert, Ausnahmen lediglich für tatsächlich im hinteren Grundstücksbereichen situierten Hauptgebäude vorgesehen sind und der bebaubare Anteil der Grundstücksfläche unverändert gegeben ist.

Folgende Verordnung ist zu beschließen (die Pläne liegen bei):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf beschließt nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am ....., TOP ..... folgende Verordnung:

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Vösendorf in der Katastralgemeinde Vösendorf dahingehend geändert, dass die auf den zugehörigen Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Änderungen festgelegt werden.

§ 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Bauamt der Marktgemeinde Vösendorf, (2. Stock, Zimmer 201) Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

§ 3

Die Kundmachung dieser Verordnung ist von dem Bürgermeister der Marktgemeinde Vösendorf durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Vösendorf durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Vösendorf, am

Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag:

Der Gemeinderat möge die obige Verordnung betreffend Abänderung des Bebauungsplanes im Bereich Roseggersiedlung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	**angenommen**

7. Parkzone Marktviertel

Antragsteller: Kerschbaum, Markus

Sachverhalt:

Aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens in Vösendorf, seit Einführung der Kurzparkzone der Stadt Wien im März 2022 und der damit verbundenen Parkplatzknappheit in Vösendorf, soll eine abgabepflichtige Parkzone im angrenzenden Bereich an Wien (Marktstraße; Konsumstraße;
Dr. Robert Firneis- Straße, Ortsstraße ON1 – ON51) eingeführt werden.

Die Infrastruktur für die Parkzone (Grüne Zone), wird voraussichtlich in KW 45, in Form von bereits beschlossenen (GV- Sitzung vom 09.06.2022 N 6.1) und bestellten Parkticketautomaten hergestellt. Die Parkzone soll mit dem Stichtag 01.10.2022 in Kraft treten, jedoch Organstrafmandate, nach einer Übergangszeit, erst mit Stichtag 01.12.2022 ausgestellt werden.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

Durch Ausnahmegenehmigungen werden die AnrainerInnen mit HWS von der kostenpflichtigen Parkzone ausgenommen.

Weitere Schritte sind, das Aufbringen der notwendigen Bodenmarkierungen und das Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen zur Kundmachung der Parkzone. Diese Arbeiten sind ebenfalls bis zum Stichtag 01.10.2022 fertigzustellen.

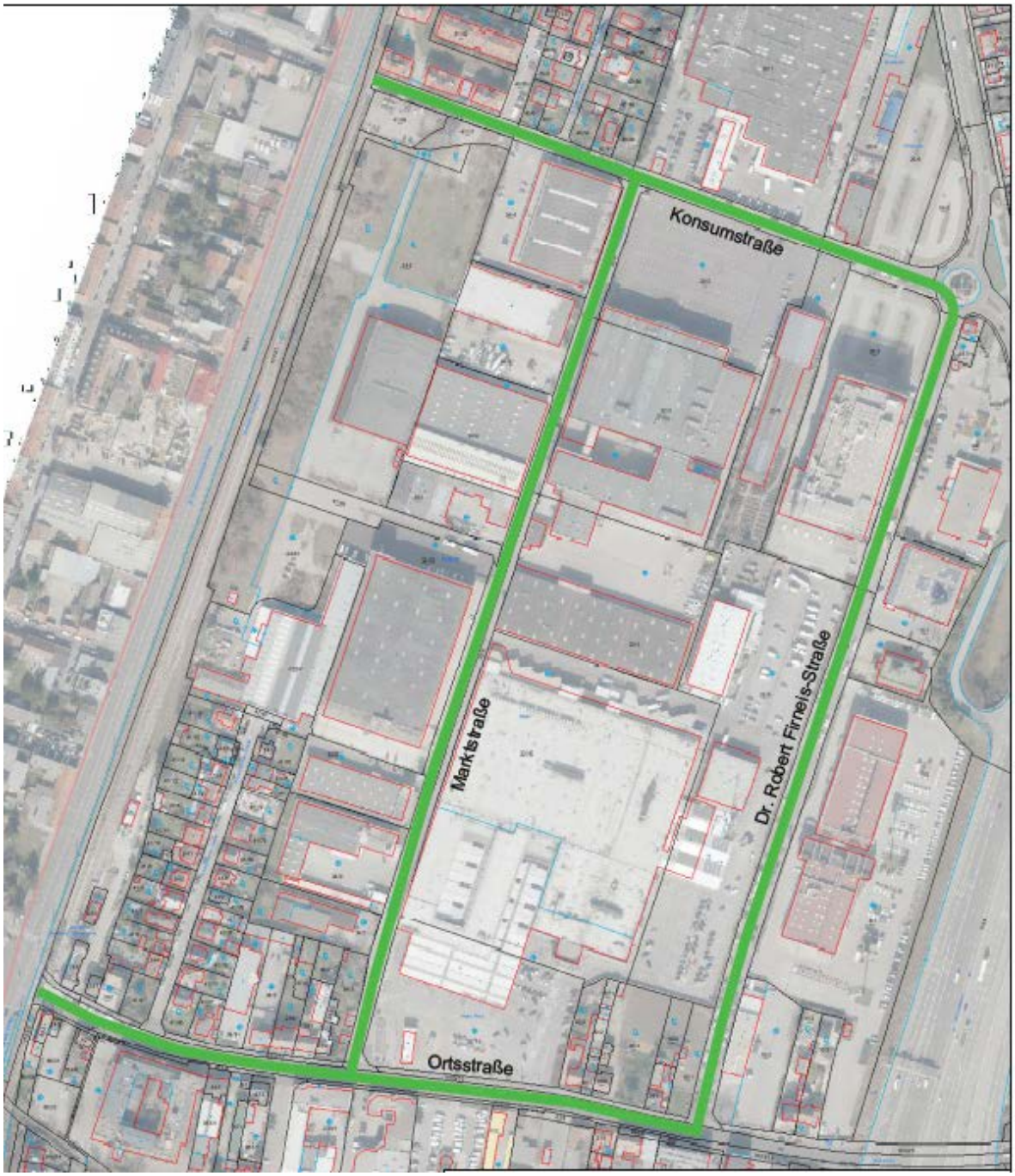

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf, hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 nachstehende

Parkabgabeordnung

nach dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

in der Marktgemeinde Vösendorf

beschlossen:

§ 1

Parkabgabepflichtige Verkehrsflächen

Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den nachfolgenden Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 StVO 1960), wird von Montag bis Freitag, ganzjährig in der Zeit von 08:00 bis 19:00 Uhr, sowie Samstag, ganzjährig in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr eine Parkabgabe erhoben:

beidseitig

1. Marktstraße
2. Konsumstraße
3. Ortsstraße ON1 bis Ortsstraße ON51

Weiters wird für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den nachfolgenden Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 StVO 1960) von Montag bis Sonntag, ganzjährig in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr, eine Parkabgabe erhoben:

1. Dr. Robert Firneis- Straße

§ 2

Kennzeichnung

Die parkabgabepflichtigen Verkehrsflächen sind gemäß § 2 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz zu kennzeichnen und haben in der Marktstraße und im Bereich Konsumstraße GstNr. 32/9 und 15/4 den Zusatz zu enthalten: „gültig von Montag bis Freitag, ganzjährig in der Zeit von 08:00 bis 19:00 Uhr, Samstag, ganzjährig in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr“ sowie in der Dr. Robert Firneis- Straße: „gültig von Montag bis Sonntag, ganzjährig in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr“.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

§ 3
Höhe der Parkabgabe und Pauschalierungszonen

1) Folgende, in § 1 Abs. 1 genannte Verkehrsflächen werden zur Pauschalierungszone erklärt:
   Marktstraße
   Konsumstraße
   Ortsstraße ON1 bis Ortsstraße ON51
   Dr. Robert Firneis- Straße

2) Die Höhe der Parkabgabe wird für die im § 1 Abs. 1 angeführten Verkehrsflächen mit € 0,50 für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt. Das Tagesmaximum beträgt € 10,00. Beim Beginn des Parkvorganges bleibt eine angefangene Viertelstunde unberücksichtigt.

3) Die Höhe der pauschalierten Parkabgabe für den in § 3 Abs. 3 umschriebenen Personenkreis beträgt, vom Datum der Ausstellung an gerechnet, für den Zeitraum von zwei Jahren, für:

   a) Personen, die in der Grünen Zone wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, können für maximal zwei mehrspurige Fahrzeuge, die auf sie angemeldet sind, kostenfrei eine Berechtigungskarte bzw. Plakette beantragen.
   b) Unternehmen, die ihren Betriebsstandort in der Grünen Zone haben und Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, können eine Berechtigungskarte bzw. Plakette beantragen, deren Höhe mit € 100,00 pro Kraftfahrzeug festgesetzt wird.
   c) MitarbeiterInnen, welche ein Firmenfahrzeug mit Privatnutzung besitzen (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und in dem unter § 1 Abs. 1 angeführten Gebiet wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, können kostenfrei eine Berechtigungskarte bzw. Plakette beantragen.

Die Gültigkeit der Berechtigungskarte beträgt, ab dem Ausstellungsdatum, zwei Jahre. Bei kürzerer oder längerer Dauer ergibt sich die Pauschalierung aus einem Bruchteil oder Vielfachen der Jahresabgabe.

4) Die Anzahl der Pauschalierungen wird für die jeweilige Pauschalierungsgruppe eingeschränkt auf:

nach a) Je Hauptgemeldeter Person nach Vorlage des Zulassungsscheins 2 Stück
nach b) pro Unternehmen, die Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge
nach c) pro Mitarbeiter unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers, 1 Stück

Eine Pauschalierung der Parkabgabe kann für den Zeitraum von zwei Jahren beantragt werden.

5) Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen des §3 Abs. 3 nicht mehr gegeben sind, kann die Pauschalierung wieder entzogen werden, sofern dies erforderlich ist, um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl zeitlich unbeschränkter Abstellmöglichkeiten sicherzustellen. Im Falle eines Entzugs wird die geleistete pauschalierte Parkabgabe für die noch offene Dauer anteilig zurückerstattet.

§ 4
Entrichtung der Parkabgabe und Kontrolleinrichtungen

1) Zur Überprüfung der Gebührenpflicht und zum Nachweis der Entrichtung der Abgabe bestehen folgende Einrichtungen:
   Parkschein:
   a) Parkscheine können als Automatenparkscheine ausgegeben werden.
   b) Auf diesen Parkscheinen ist die Marktgemeinde Vösendorf als Herausgeber ersichtlich zu machen und dürfen auch Zusätze wie durchlaufende Nummerierung, Werbeaufdrucke, etc., angebracht werden oder sie dürfen verschiedene Farben entsprechend der jeweils gültigen Parkdauer aufweisen.
   c) Auf dem Parkschein muss die Parkdauer, für die er gilt, ersichtlich sein.
   d) Die Eintragung von Datum, Uhrzeit des Beginns oder des Endes der Parkzeit erfolgt bei Automatenparkscheinen durch den Automaten.
   e) Die Entrichtung der Abgabe bei Automatenparkscheinen erfolgt durch Entrichtung des Geldbetrages für die gewünschte Parkdauer beim Parkautomaten.
   f) Jede/r Lenker/in eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, welches in der abgabepflichtigen Kurzparkzone, für die Dauer von lediglich bis zu 15 Minuten abgestellt wird, muss zu Beginn des Abstellens zum Nachweis, wann das Fahrzeug abgestellt wurde, eine Parkuhr oder ein anderer Beleg (z.B. Zettel) auf dem der Beginn des Abstellens ersichtlich ist, verwendet werden.

g) Die Verwendung von mehreren Automaten- Parkscheinen, welche gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgen, sind für ein und denselben Abstellvorgang des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, für das abgabefreie Abstellen unzulässig. Ebenso unzulässig, ist die Verwendung von gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgenden Automaten- Parkscheinen, welche für das abgabefreie Abstellen mit einem oder mehreren Automaten- Parkscheinen für das abgabepflichtige Abstellen, gleichgültig der Reihenfolge.

h) Wird die Dauer des abgabefreien Abstellens des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, unter Verwendung einer Parkuhr oder eines anderen Belegs, für die Dauer von 15 Minuten überschritten, so liegt die bereits mit Beginn des Abstellens entstandene Abgabepflicht nach § 1 und § 2 dieser Verordnung vor.

2) Berechtigungskarte bzw. Plakette – sog. „Parkpickerl“:
Als Hilfsmittel zum Nachweis einer Pauschalierung nach § 4 ist die von der Marktgemeinde Vösendorf ausgegebene Parkkarte bzw. Plakette – sog. „Parkpickerl“ zu verwenden.

3) Der jeweilige Nachweis über die Entrichtung der Abgabe (Abs. 1) ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen; es dürfen an den genannten Stellen nur jene Nachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5
Ausnahmen

1) Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Kraftfahrzeuge ist beim Abstellen derselben in einer von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsfläche keine Abgabe zu entrichten.

2) Für mehrspurige Kraftfahrzeuge, welche über eine Kennzeichentafel mit grüner Schrift nach § 49 Abs. 4 Z 5 Kraftfahrgesetz 1967 verfügen (Elektroantrieb, Wasserstoff-, Brennstoffzellenantrieb), ist in einer von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsfläche keine Abgabe zu entrichten.
Die Ankunftszeit ist mittels Parkuhr oder einem sonstigen geeigneten Mittel im Fahrzeug mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut sichtbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 6
Überwachung

1. Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt durch Aufsichtsorgane, welche durch die Marktgemeinde Vösendorf bestellt werden.

2) Die bestellten Aufsichtsorgane sind befugt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe den/die Lenker/in des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, auf seine/ihre Identität zu überprüfen.

3) Die Lenker/innen der Kraftfahrzeuge, haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

§ 7

Strafbestimmungen

Kommt es zu Verstößen gegen diese Kurzparkzonenabgabeverordnung, welche einer Verwaltungsübertretung darstellen, so werden diese gemäß
§9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBI. 3706-0, i.d.g.F. bestraft.

§ 8

Kundmachung der abgabepflichtigen Parkzone

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Vösendorf verordnet die Aufstellung folgender Verkehrszeichen sowie die erforderlichen Bodenmarkierungen.

Verkehrszeichen bei den entsprechenden Straßen lt. beiliegendem Plan:

Parkzone (Marktstraße, Konsumstraße und Ortsstraße ON1 bis Ortsstraße ON51):

Gemäß § 52 Abs. 13 d und e der StVO 1960 in Verbindung mit § 25 der StVO

Zusatztafel: Gemäß § 54 Abs. 1 der StVO

„gebührenpflichtig

Mo – Fr (werkt.) v 8 – 19^{h}

Sa (werkt.) v 8 – 12^{h}

ausgen. Berechtigte“

Parkzone (Dr. Robert Firneis- Straße):

Gemäß § 52 Abs. 13 d und e der StVO 1960 in Verbindung mit § 25 der StVO

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

Zusatztafel: Gemäß § 54 Abs. 1 der StVO

„Gebührenpflichtig

Mo – So 00:00 -24:00 Uhr

ausgen. Berechtigte“

Bodenmarkierungen

Kurzparkzone: der StVO 1960 Grüne Quermarkierung (Zone) gemäß § 55 und § 34

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit Aufstellen der Verkehrstafeln in Kraft.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Antrag:

Der Gemeinderat möge die o.a. Verordnung Parkzone Marktviertel beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	**angenommen**

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

8. Kurzparkzonen

Antragsteller: Kerschbaum, Markus

Sachverhalt:

Aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens in Vösendorf, seit der Einführung der Kurzparkzone der Stadt Wien im März 2022 und der damit verbundenen Parkplatzknappheit in Vösendorf, soll neben einer abgabepflichtigen Parkzone im angrenzenden Bereich an Wien (Marktstraße; Konsumstraße;
Dr. Robert Firneis- Straße; Ortsstraße ON1 – ON51), auch eine Kurzparkzone eingeführt werden.

Die Kurzparkzonen beinhaltet die Schönbrunner Allee von der Kreuzung mit der Triester Straße, bis zur Kreuzung mit der Ortsstraße. Weiters die Ortsstraße ab ON51 bis zur Kreuzung mit der Mühlgasse.

Durch Ausnahmegenehmigungen werden die AnrainerInnen mit HWS von der Kurzparkzone ausgenommen. Durch das Aufnehmen der Schönbrunner Alle von der Kreuzung Triester Straße bis zur Konsumstraße, welche mittig in Längsrichtung geteilt wird, in die Kurzparkzonenverordnung der Kalesasiedlung und Haidfeldsiedlung, entsprechen die Ausnahmegenehmigungen jenen der jeweiligen Siedlung.

Weitere Schritte sind, das Aufbringen der notwendigen Bodenmarkierungen und das Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen. Diese Arbeiten sollen im Oktober fertiggestellt werden.

Folgende Verordnungen für die angeführten Bereiche wurden durch das Bauamt ausgearbeitet und sind zu beschließen:

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

V E R O R D N U N G

Gemäß § 94 d Zif 4 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 (StVO 1960) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 43 StVO 1960 werden aufgrund der allgemeinen Erfordernisse folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§1

Verkehrsflächen der abgabefreien Kurzparkzone

Es wird gemäß beiliegender Planskizze, im Bereich der Straßen **(Haidfeldsiedlung): östliche Seite der Schönbrunner Allee entlang der ON 1 – ON 77; Franz Schubert- Gasse; Karl Weiss- Gasse; Haidfeldstraße; Raimundgasse; Stefan Brauneder- Gasse; Franz Spiegel- Gasse; Franz Gruber- Gasse; Heinrich Tröber- Gasse; Fritz Schmerold- Gasse; Jakob Janisch- Gasse und Am Haidegrund**

eine

gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 90 Minuten im Zeitraum werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 19:00 Uhr

werktags Samstag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr

ausgenommen Sonn- und Feiertage

eingerichtet.

§2

Ausnahmen

a) Personen, die in der Kurzparkzone wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, können für maximal zwei mehrspurige Fahrzeuge, die auf sie angemeldet sind, kostenfrei eine Berechtigungskarte bzw. Plakette beantragen.
b) Unternehmen, die ihren Betriebsstandort in der Kurzparkzone haben und Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, können eine Berechtigungskarte bzw. Plakette beantragen, deren Höhe mit € 100,00 pro Kraftfahrzeug festgesetzt wird.

c) MitarbeiterInnen, welche ein Firmenfahrzeug mit Privatnutzung besitzen (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und in dem unter § 1 Abs. 1 angeführten Gebiet wohnen sowie dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, können kostenfrei eine Berechtigungskarte bzw. Plakette beantragen.

Die Gültigkeit der Berechtigungskarte beträgt, ab dem Ausstellungsdatum, zwei Jahre. Bei kürzerer oder längerer Dauer ergibt sich die Pauschalierung aus einem Bruchteil oder Vielfachen der Jahresabgabe.

Die Anzahl der Pauschalierungen wird für die jeweilige Pauschalierungsgruppe eingeschränkt auf:

nach a) Je Hauptgemeldeter Person nach Vorlage des Zulassungsscheins 2 Stück
nach b) pro Unternehmen, die Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge
nach c) pro Mitarbeiter unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers, 1 Stück

Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen des §2 nicht mehr gegeben sind, kann die Pauschalierung wieder entzogen werden, sofern dies erforderlich ist, um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl zeitlich unbeschränkter Abstellmöglichkeiten sicherzustellen. Im Falle eines Entzugs wird die geleistete pauschalierte Parkabgabe für die noch offene Dauer anteilig zurückerstattet.

§3

Kundmachung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Vösendorf verordnet die Aufstellung folgender Verkehrszeichen sowie die erforderlichen Bodenmarkierungen.

Verkehrszeichen bei den Einfahrten lt. beiliegendem Plan:

Kurzparkzone: Gemäß § 52 Abs. 13 d und e der StVO 1960 in Verbindung mit § 25 der StVO

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

Zusatztafel: Gemäß § 54 Abs. 1 der StVO

„gebührenfrei

Parkdauer: 1,5 Std.

Mo – Fr (werkt.) v 8 – 19h

Sa (werkt.) v 8 – 12h

ausgen. Berechtigte“

Bodenmarkierungen

Kurzparkzone: Blaue Quermarkierung (Zone) gemäß § 55 und § 34 der StVO 1960

Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Aufstellen der Verkehrstafeln in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung Verk-167/1-2019 vom 07.11.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

Marktgemeinde Vösendorf

V E R O R D N U N G

Gemäß § 94 d Zif 4 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 (StVO 1960) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 43 StVO 1960 werden aufgrund der allgemeinen Erfordernisse folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§1

Verkehrsflächen der abgabefreien Kurzparkzone

Es wird gemäß beiliegender Planskizze, im Bereich der Straßen **(Kalesasiedlung): westliche Seite der Schönbrunner Allee entlang der GstNr. 40/133, 20/5, 15/3; Dr. Pertich-Gasse; Schweizergasse; Sperlinggasse; Baslergasse**

eine

gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 90 Minuten im Zeitraum werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 19:00 Uhr

werktags Samstag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr

ausgenommen Sonn- und Feiertage

eingerichtet.

§2

Ausnahmen

a) Personen, die in der Kurzparkzone wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, können für maximal zwei mehrspurige Fahrzeuge, die auf sie angemeldet sind, kostenfrei eine Berechtigungskarte bzw. Plakette beantragen.
b) Unternehmen, die ihren Betriebsstandort in der Kurzparkzone haben und Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, können eine Berechtigungskarte bzw. Plakette beantragen, deren Höhe mit € 100,00 pro Kraftfahrzeug festgesetzt wird.
c) MitarbeiterInnen, welche ein Firmenfahrzeug mit Privatnutzung besitzen (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und in dem unter § 1 Abs. 1 angeführten Gebiet wohnen sowie dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, können kostenfrei eine Berechtigungskarte bzw. Plakette beantragen.

Die Gültigkeit der Berechtigungskarte beträgt, ab dem Ausstellungsdatum, zwei Jahre. Bei kürzerer oder längerer Dauer ergibt sich die Pauschalierung aus einem Bruchteil oder Vielfachen der Jahresabgabe.

Die Anzahl der Pauschalierungen wird für die jeweilige Pauschalierungsgruppe eingeschränkt auf:

nach a) Je Hauptgemeldeter Person nach Vorlage des Zulassungsscheins 2 Stück
nach b) pro Unternehmen, die Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge
nach c) pro Mitarbeiter unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers, 1 Stück

Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen des §2 nicht mehr gegeben sind, kann die Pauschalierung wieder entzogen werden, sofern dies erforderlich ist, um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl zeitlich unbeschränkter Abstellmöglichkeiten sicherzustellen. Im Falle eines Entzugs wird die geleistete pauschalierte Parkabgabe für die noch offene Dauer anteilig zurückerstattet.

§3

Kundmachung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Vösendorf verordnet die Aufstellung folgender Verkehrszeichen sowie die erforderlichen Bodenmarkierungen.

Verkehrszeichen bei den Einfahrten lt. beiliegendem Plan:

Kurzparkzone: Gemäß § 52 Abs. 13 d und e der StVO 1960 in Verbindung mit § 25 der StVO

Zusatztafel: Gemäß § 54 Abs. 1 der StVO

„gebührenfrei

Parkdauer: 1,5 Std.

Mo – Fr (werkt.) v 8 – 19^{h}

Sa (werkt.) v 8 – 12^{h}

ausgen. Berechtigte“

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

Bodenmarkierungen

Kurzparkzone: Blaue Quermarkierung (Zone) gemäß § 55 und § 34 der StVO 1960

Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Aufstellen der Verkehrstafeln in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung Verk-186/1-2019 vom 07.11.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

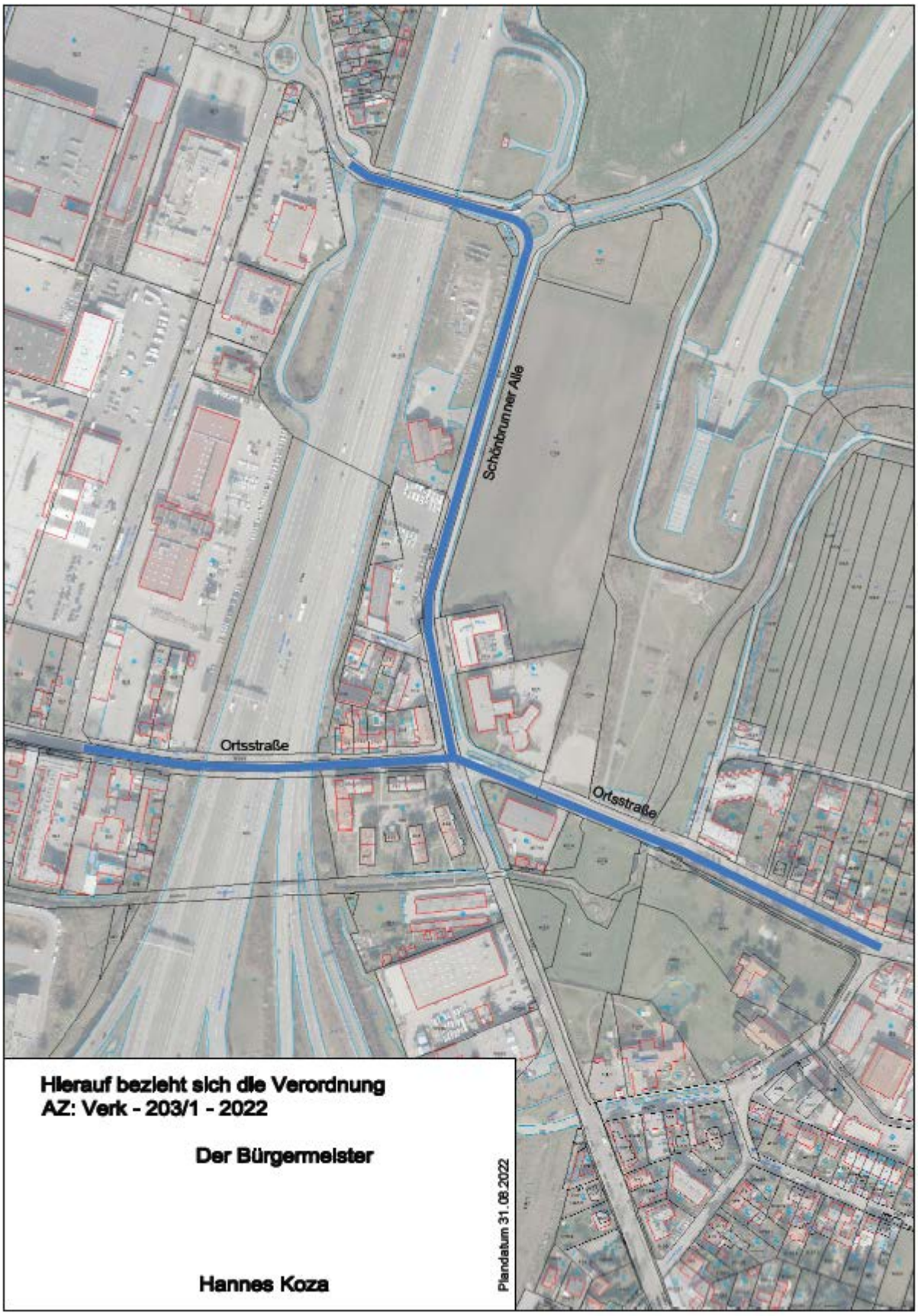

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

V E R O R D N U N G

Gemäß § 94d Zif 4 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 (StVO 1960) in der derzeit geltenden Fassung wird zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nachstehend angeführte Verkehrsmaßnahme gemäß
§ 52 lit a Z 13 b und § 54 StVO 1960 verordnet:

§1

Verkehrsflächen der abgabefreien Kurzparkzone

Es wird gemäß beiliegender Planskizze, im Bereich der Straßen:

Schönbrunner Allee entlang GstNr. 1659/6; Schönbrunner Allee und Ortsstraße im Bereich GstNr. 1655/5; Ortsstraße entlang GstNr. 1655/13, 1655/12, 1655/11, 1655/8, 855/5, 1655/14, 1655/10;
Ortsstraße ON 101 – ON 121; Ortsstraße entlang GstNr. 414/2;

eine

gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 90 Minuten im Zeitraum werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 19:00 Uhr

werktags Samstag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr

ausgenommen Sonn- und Feiertage

eingerichtet.

§2

Ausnahmen

a) Personen, die in der Kurzparkzone wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, können für maximal zwei mehrspurige Fahrzeuge, die auf sie angemeldet sind, kostenfrei eine Berechtigungskarte bzw. Plakette beantragen.
b) Unternehmen, die ihren Betriebsstandort in der Kurzparkzone haben und Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, können eine Berechtigungskarte bzw. Plakette beantragen, deren Höhe mit € 100,00 pro Kraftfahrzeug festgesetzt wird.

c) MitarbeiterInnen, welche ein Firmenfahrzeug mit Privatnutzung besitzen (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und in dem unter § 1 Abs. 1 angeführten Gebiet wohnen sowie dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, können kostenfrei eine Berechtigungskarte bzw. Plakette beantragen.

Die Gültigkeit der Berechtigungskarte beträgt, ab dem Ausstellungsdatum, zwei Jahre. Bei kürzerer oder längerer Dauer ergibt sich die Pauschalierung aus einem Bruchteil oder Vielfachen der Jahresabgabe.

Die Anzahl der Pauschalierungen wird für die jeweilige Pauschalierungsgruppe eingeschränkt auf:

nach a) Je Hauptgemeldeter Person nach Vorlage des Zulassungsscheins 2 Stück
nach b) pro Unternehmen, die Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge
nach c) pro Mitarbeiter unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers, 1 Stück

Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen des §2 nicht mehr gegeben sind, kann die Pauschalierung wieder entzogen werden, sofern dies erforderlich ist, um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl zeitlich unbeschränkter Abstellmöglichkeiten sicherzustellen. Im Falle eines Entzugs wird die geleistete pauschalierte Parkabgabe für die noch offene Dauer anteilig zurückerstattet.

§3

Kundmachung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Vösendorf verordnet die Aufstellung folgender Verkehrszeichen sowie die erforderlichen Bodenmarkierungen.

Verkehrszeichen bei den entsprechenden Straßen lt. beiliegendem Plan:

Kurzparkzone: Gemäß § 52 Abs. 13 d und e der StVO 1960 in Verbindung mit § 25 der StVO

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

Zusatztafel: Gemäß § 54 Abs. 1 der StVO

„gebührenfrei

Parkdauer: 1,5 Std.

Mo – Fr (werkt.) v 8 – 19h

Sa (werkt.) v 8 – 12h

ausgen. Berechtigte“

Bodenmarkierungen

Kurzparkzone: Blaue Quermarkierung (Zone) gemäß § 55 und § 34 der StVO 1960

Diese Verordnung tritt mit Aufstellen der Verkehrstafeln in Kraft.

Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Verordnungen werden aufgehoben.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

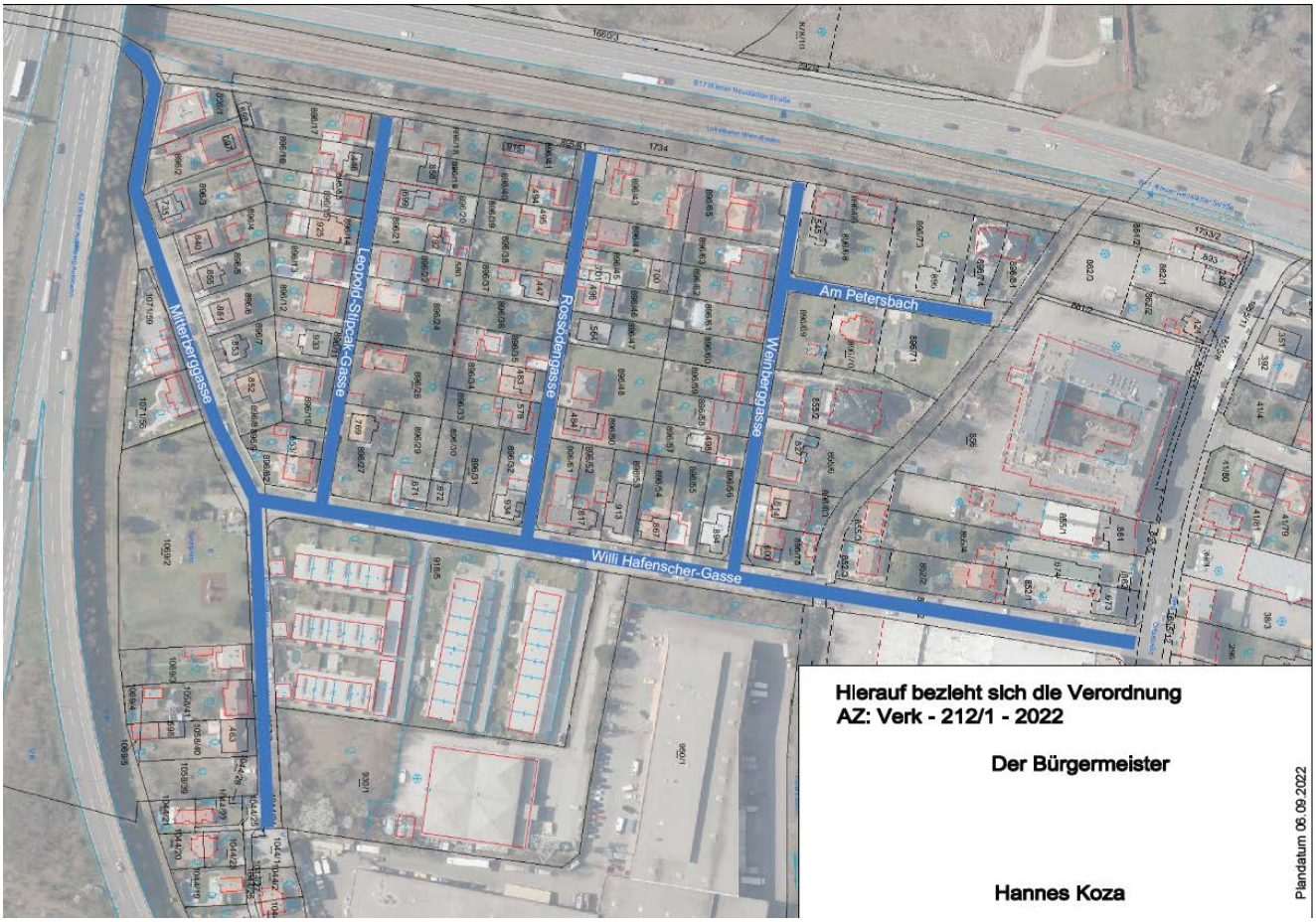

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

V E R O R D N U N G

Gemäß § 94 d Zif 4 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 (StVO 1960) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 43 StVO 1960 werden aufgrund der allgemeinen Erfordernisse folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§1

Verkehrsflächen der abgabefreien Kurzparkzone

Es wird gemäß beiliegender Planskizze, im Bereich der Straßen **(Roseggersiedlung): Wilhelm-Hafenscher-Gasse, Am Petersbach, Weinberggasse, Rossödengasse, Leopold Stipcak-Gasse, Mitterberggasse**

eine

gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 90 Minuten im Zeitraum werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 19:00 Uhr

werktags Samstag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr

ausgenommen Sonn- und Feiertage

eingerichtet.

§2

Ausnahmen

a) Personen, die in der Kurzparkzone wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, können für maximal zwei mehrspurige Fahrzeuge, die auf sie angemeldet sind, kostenfrei eine Berechtigungskarte bzw. Plakette beantragen.
b) Unternehmen, die ihren Betriebsstandort in der Kurzparkzone haben und Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, können eine Berechtigungskarte bzw. Plakette beantragen, deren Höhe mit € 100,00 pro Kraftfahrzeug festgesetzt wird.
c) MitarbeiterInnen, welche ein Firmenfahrzeug mit Privatnutzung besitzen (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und in dem unter § 1 Abs. 1 angeführten Gebiet wohnen sowie dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, können kostenfrei eine Berechtigungskarte bzw. Plakette beantragen.

Die Gültigkeit der Berechtigungskarte beträgt, ab dem Ausstellungsdatum, zwei Jahre. Bei kürzerer oder längerer Dauer ergibt sich die Pauschalierung aus einem Bruchteil oder Vielfachen der Jahresabgabe.

Die Anzahl der Pauschalierungen wird für die jeweilige Pauschalierungsgruppe eingeschränkt auf:

nach a) Je Hauptgemeldeter Person nach Vorlage des Zulassungsscheins 2 Stück
nach b) pro Unternehmen, die Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge
nach c) pro Mitarbeiter unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers, 1 Stück

Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen des §2 nicht mehr gegeben sind, kann die Pauschalierung wieder entzogen werden, sofern dies erforderlich ist, um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl zeitlich unbeschränkter Abstellmöglichkeiten sicherzustellen. Im Falle eines Entzugs wird die geleistete pauschalierte Parkabgabe für die noch offene Dauer anteilig zurückerstattet.

§3

Kundmachung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Vösendorf verordnet die Aufstellung folgender Verkehrszeichen sowie die erforderlichen Bodenmarkierungen.

Verkehrszeichen bei den Einfahrten lt. beiliegendem Plan:

Kurzparkzone: Gemäß § 52 Abs. 13 d und e der StVO 1960 in Verbindung mit § 25 der StVO

Zusatztafel: Gemäß § 54 Abs. 1 der StVO

„gebührenfrei

Parkdauer: 1,5 Std.

Mo – Fr (werkt.) v 8 – 19^{h}

Sa (werkt.) v 8 – 12^{h}

ausgen. Berechtigte“

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

Bodenmarkierungen

Kurzparkzone: Blaue Quermarkierung (Zone) gemäß § 55 und § 34 der StVO 1960

Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Aufstellen der Verkehrstafeln in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung Verk-169/1-2019 vom 07.11.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

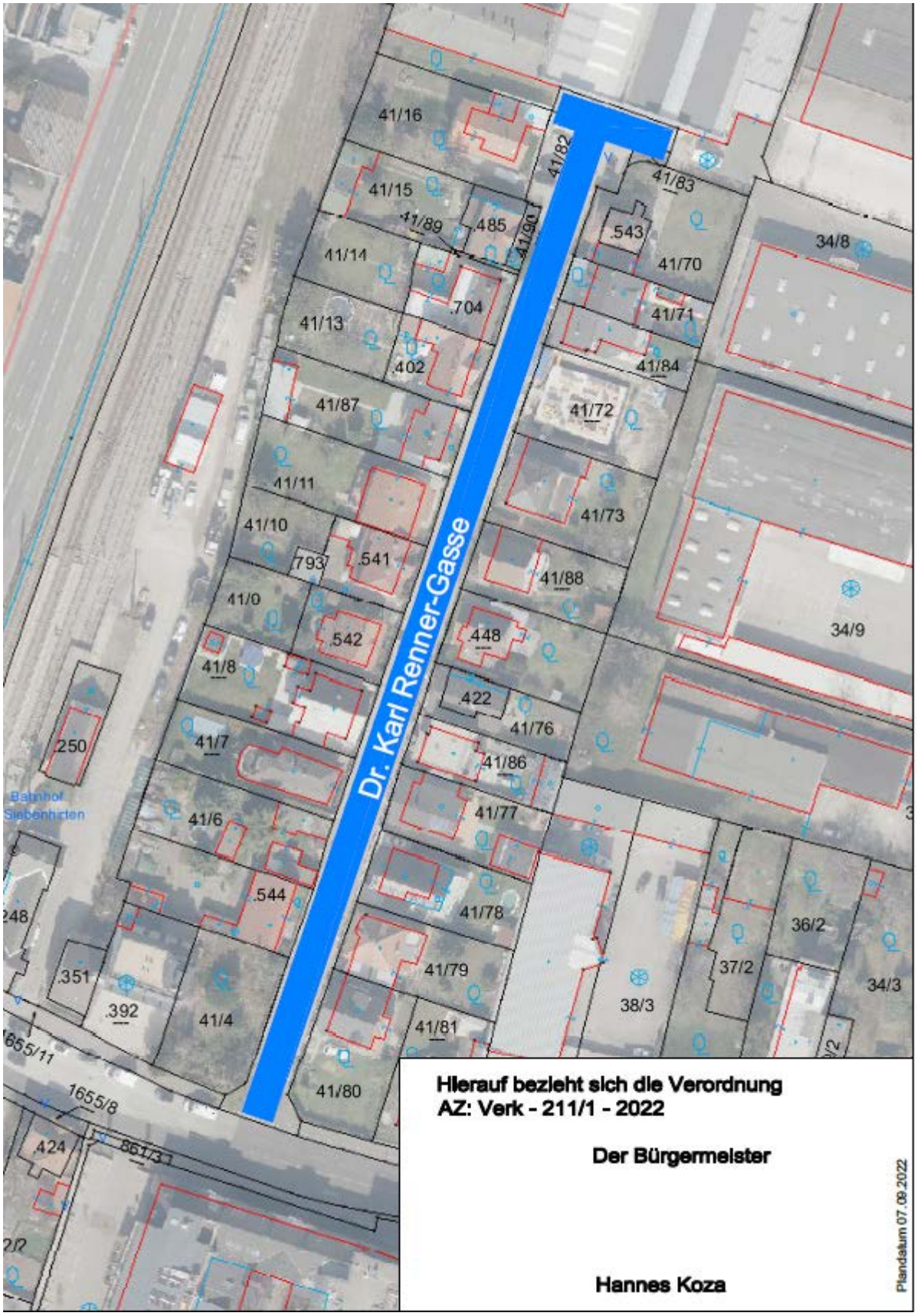

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

V E R O R D N U N G

Gemäß § 94 d Zif 4 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 (StVO 1960) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 43 StVO 1960 werden aufgrund der allgemeinen Erfordernisse folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§1

Verkehrsflächen der abgabefreien Kurzparkzone

Es wird gemäß beiliegender Planskizze, im Bereich/Zone der
Dr. Karl Renner-Gasse

eine

gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 90 Minuten im Zeitraum Montag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 bis 23:00 Uhr

eingerichtet.

§2

Ausnahmen

a) Personen, die in der Kurzparkzone wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, können für maximal zwei mehrspurige Fahrzeuge, die auf sie angemeldet sind, kostenfrei eine Berechtigungskarte bzw. Plakette beantragen.
b) Unternehmen, die ihren Betriebsstandort in der Kurzparkzone haben und Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, können eine Berechtigungskarte bzw. Plakette beantragen, deren Höhe mit € 100,00 pro Kraftfahrzeug festgesetzt wird.
c) MitarbeiterInnen, welche ein Firmenfahrzeug mit Privatnutzung besitzen (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und in dem unter § 1 Abs. 1 angeführten Gebiet wohnen sowie dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, können kostenfrei eine Berechtigungskarte bzw. Plakette beantragen.

Die Gültigkeit der Berechtigungskarte beträgt, ab dem Ausstellungsdatum, zwei Jahre. Bei kürzerer oder längerer Dauer ergibt sich die Pauschalierung aus einem Bruchteil oder Vielfachen der Jahresabgabe.

Die Anzahl der Pauschalierungen wird für die jeweilige Pauschalierungsgruppe eingeschränkt auf:

nach a) Je Hauptgemeldeter Person nach Vorlage des Zulassungsscheins 2 Stück
nach b) pro Unternehmen, die Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge
nach c) pro Mitarbeiter unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers, 1 Stück

Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen des §2 nicht mehr gegeben sind, kann die Pauschalierung wieder entzogen werden, sofern dies erforderlich ist, um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl zeitlich unbeschränkter Abstellmöglichkeiten sicherzustellen. Im Falle eines Entzugs wird die geleistete pauschalierte Parkabgabe für die noch offene Dauer anteilig zurückerstattet.

§3

Kundmachung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Vösendorf verordnet die Aufstellung folgender Verkehrszeichen sowie die erforderlichen Bodenmarkierungen.

Verkehrszeichen bei den Einfahrten lt. beiliegendem Plan:

Kurzparkzone: Gemäß § 52 Abs. 13 d und e der StVO 1960 in Verbindung mit § 25 der StVO

Zusatztafel: Gemäß § 54 Abs. 1 der StVO

„gebührenfrei

Parkdauer: 1,5 Std.

Mo – So $_{v}$ 7 – 23^{h},

ausgenommen Berechtigte“

Bodenmarkierungen

Kurzparkzone: Blaue Quermarkierung (Zone) gemäß § 55 und § 34 der StVO 1960

Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

Die Verordnung tritt mit Aufstellen der Verkehrstafeln in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung Verk-74/1-2019 vom 14.06.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Bürgermeister Hannes Koza bedankt sich bei allen Parteien für die gute überparteiliche Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung der neuen Park- bzw. Kurzparkzonen in Vösendorf.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die o.a. Verordnungen der Kurzparkzonen beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	**angenommen**

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

9. Straßenbenennung Südheide

Antragsteller: Kudym, Christian, Ing.

Sachverhalt:

Um einer bis dato unbenannten Straße einen Namen zu geben, soll die Seitengasse der Anton Benya-Straße, mit der GstNr. 1432/20 in 2334 Vösendorf, „SÜDHEIDE“ genannt werden.

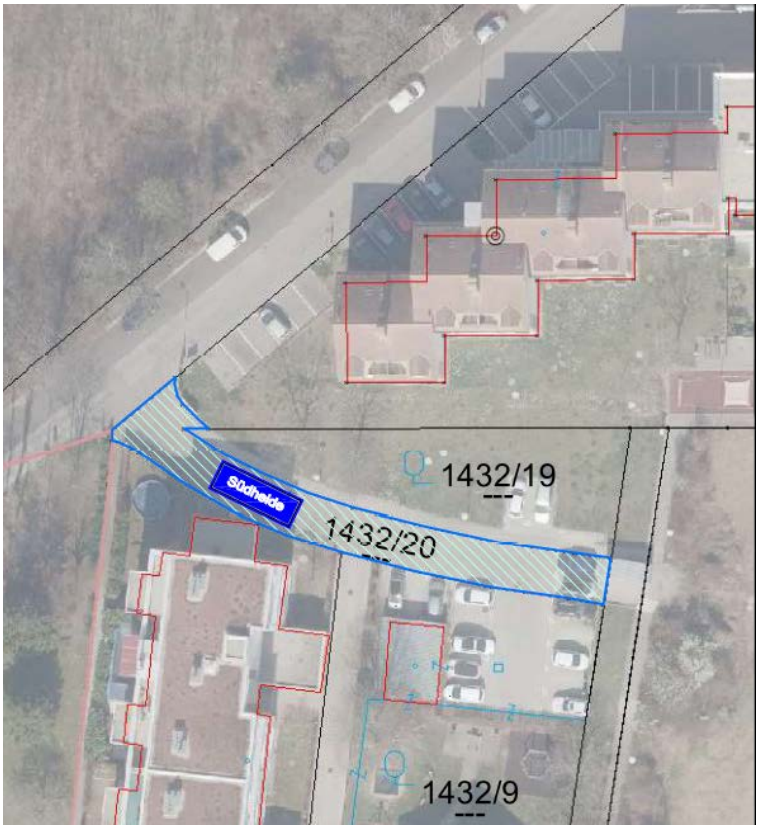

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

Benennung von Straßenbezeichnungen einer Seitengasse der Anton Benya- Straße

K U N D M A C H U N G

Kundmachung Nr. KU22044

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf hat in seiner Sitzung vom 28.09.2022 unter Tagesordnungspunkt Nr. …. folgende

Verordnung

gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 beschlossen.

Die Seitengasse der Anton Benya-Straße mit der GstNr. 1432/20 in 2334 Vösendorf, wird gemäß beiliegendem Plan, in der markierten Länge, „SÜDHEIDE“ genannt.

Der beiliegende Plan (siehe markierte Fläche), bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Verordnungen werden aufgehoben.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Angeschlagen am: .2022

Abgenommen am: .2022

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Straße als „Südheide“ benennen sowie die Verordnung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	**angenommen**

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

10. Bericht Überplanmäßige Ausgaben "Sanierung E-Verteiler Öffentliche Beleuchtung"

Berichterstatter: Kudym, Christian, Ing.

Sachverhalt:

Die vom Büro Kosaplaner GmbH durchgeführte Bestandserhebung der ÖB-Verteiler hat ergeben, dass derzeit einige Verteiler nicht den Vorschriften entsprechen. Div. Kleinleistungen, Reinigung sowie das Erstellen der Prüfbefunde ist für alle Verteiler erforderlich, da derzeit keine gültigen Prüfbefunde vorliegen. Nach der Sanierung können für die Verteiler die gesetzlich vorgeschriebenen elektrischen Prüfbefunde erstellt werden.

Büro Kosaplaner GmbH hat die Schätzkosten gemäß Rahmenvertrag der Firma Klenk & Meder GmbH mit ca. € 60.000,- inkl. USt. bekannt gegeben.

Der Aufwand wurde anhand der Bestandserhebung abgeschätzt, im Zuge der Sanierung können jedoch derzeit nicht ersichtliche Mängel auftreten.

Finanzierung:

Durch die Ausführung der Sanierung entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Am Haushaltskonto 1/8161-6190 „Sanierung Sicherungskästen“ sind € 10.000,- budgetiert und abrufbar.

Aufgrund der Dringlichkeit wurden die unvermeidlichen Sanierungsarbeiten in Höhe von € 60.000,- inkl. USt. beauftragt.

Es ergeben sich daher überplanmäßige Ausgaben in Höhe von € 50.000,- inkl. USt. (lt. derzeitigem Stand).

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

11. Winterdienstbereitschaft Wirtschaftshof 2022/23

Antragsteller: Smolik, Gerhard

Sachverhalt:

Wie jedes Jahr ist für den Winterdienst die Rufbereitschaft zu beschließen.

Für den Winter 2022/23 wird dafür als Zeitraum die Zeit von 24. Oktober 2022 bis zum 12. März 2023 festgelegt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Rufbereitschaft für den Zeitraum 24. Oktober 2022 bis zum 12. März 2023 beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	**angenommen**

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

12. Gebühren Benützung gemeindeeigene Gegenstände und Inanspruchnahme Personal

Antragsteller: Smolik, Gerhard

Sachverhalt:

Die Gebühren für die Benützung von gemeindeeigenen Gegenständen (Hütten, Heurigengarnituren, …) und der Inanspruchnahme des Personals sollen angepasst werden.

- Bei Antragstellung vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden noch die bisherigen Tarife verrechnet.
- Für alle Reservierungen und Antragstellungen nach dem Beschluss durch den Gemeinderat kommen die neuen Tarife zur Verrechnung.

Gegenstand	Lieferung Bauhof	Auf- u. Abbau Bauhof	Preis - allgemein	Preis - Verein	Einheit	Anmerkung		Preis alt - allgemein	Preis alt - Verein
Hütte groß (ca. 4,00 x 2,10 m u. 4,00 x 4,00 m)	ja	ja	595,00 €	100,00 €	Stk. / Verranstaltung	max. 3 Tage	ohne UST (2/771+)	500,00 €	100,00 €
Hütte normal (ca. 3,00 x 2,10 m)	ja	ja	355,00 €	70,00 €	Stk. / Verranstaltung	max. 3 Tage	ohne UST (2/771+)	300,00 €	70,00 €
Heurigengarnitur	ja		6,00 €	2,00 €	Stk. / Verranstaltung	max. 3 Tage	ohne UST (2/771+)	5,00 €	3,00 €
Stehtische	ja		6,00 €	2,00 €	Stk. / Verranstaltung	max. 3 Tage	ohne UST (2/771+)	5,00 €	3,00 €
Klickbühne (Bühnenelement 2,00 x 1,00 m)	ja		25,00 €	5,00 €	Stk. / Verranstaltung	max. 3 Tage	ohne UST (2/771+)	20,00 €	5,00 €
Tanzboden Element (ca. 2,00 x 5,00 m)	ja		25,00 €	5,00 €	Stk. / Verranstaltung	max. 3 Tage	ohne UST (2/771+)	20,00 €	5,00 €
WC-Container	ja	ja	110,00 €	60,00 €	Stk. / Veranstaltung	Kaution Schlüssel € 100,00 Wird die Reinigung nicht von Mieter erledigt, wird sie von der Kaution abgezogen	ohne UST (2/771+)	90,00 €	50,00 €
Mülleimer 120 L	lt. aktuellen Einkaufspreis				Stück		+ 20 % UST		
Mülleimer 240 L (Biotonne - braun)	lt. aktuellen Einkaufspreis				Stück		+ 20 % UST		
Mülltonne 1100 L	lt. aktuellen Einkaufspreis				Stück		+ 20 % UST		
Arbeiter Wirtschaftshof			45,00 €		Stunde		+ 20 % UST	35,00 €	
Kehrmaschine inkl. Personal			132,00 €		Stunde		+ 20 % UST	110,00 €	
Radlader mit Fahrer			132,00 €		Stunde		+ 20 % UST	110,00 €	
LKW mit Ladekran mit Fahrer			132,00 €		Stunde		+ 20 % UST	110,00 €	
LKW mit Fahrer			110,00 €		Stunde		+ 20 % UST	90,00 €	
Pritsche mit Fahrer			60,00 €		Stunde		+ 20 % UST	45,00 €	
Bus				30,00 €	Tag	nur für Vereine & Mitarbeiter nur für Transporte gesondertes Formular	+ 20 % UST		

Antrag:

Der Gemeinderat möge die angeführten Tarife lt. Tabelle beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	**angenommen**

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

13. Subventionen

Antragsteller: Koza, Hannes

Sachverhalt:

Wer	Was	Vorjahr	Angesucht um	Beschluss
Kulturverein	Miete Bücherei .) Rest 2019-2021 .) 2022		 € 1.231,73 € 1.957,12	**€ 3.188,85**
ASV Vösendorf	Jugendförderung Mädchen Mehrkosten Instandsetzung Witterung		€ 10.000,00 € 5.000,00	**€ 15.000,00**
Sektion Westside	Anschaffung Dressen und Trainingsutensilien	2015: € 500,00	€ 2.608,70	**€ 1.800,00**
Verein Chronisch Krank	Unterstützungsleistung	€ 300,00	€ 250,00 bis € 450,00	**€ 300,00**
AKH Vösendorf	Nachwuchsförderung / Vereinsförderung	€ 20.000,00	€ 20.000,00	**€ 19.000,00**

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Sind durch folgende Haushaltsstellen gedeckt:

- 1/2690-7570
- 1/429-757

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

Antrag:

Der Gemeinderat möge die o.a. Subventionen beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	**angenommen**

14. Beauftragung Kamerabefahrung und Reinigung Kanal

Antragsteller: Kerschbaum, Markus

Sachverhalt:

In einigen Gebieten ist dringend eine Kamerabefahrung erforderlich. Vorweg ist eine Reinigung durchzuführen. Dies ist aufgrund der Wetterverhältnisse unbedingt vor dem Winter durchzuführen. Eine Kamerabefahrung ist alle zehn Jahre erforderlich (zuletzt 2009). Hier sind wir bereits in Verzug.

Für die Reinigung des Kanals wurde nur ein Angebot der Firma Hametner zum Preis von EUR 31.908,00 inkl. USt. abgegeben.

Für die Kamerabefahrung liegen drei Angebote auf (sh. Beilage), wobei die Firma Quabus mit einem Preis von EUR 89.811,60 inkl. USt. als Billigstbieter hervorgegangen ist.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Kosten sind auf der Haushaltsstelle 1/8510-6120 bedeckt.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2022/04O vom 28.09.2022

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der Firma Quabus für die Kanalkamerabefahrung zum Preis von EUR 89.811,60 inkl. USt. sowie die Beauftragung der Firma Hametner für die Kanalreinigung zum Preis von EUR 31.908,00 inkl. USt. beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	**angenommen**

Der Vorsitzende, Bürgermeister Hannes Koza, schließt die Sitzung um 18:18 Uhr.

..... Bürgermeister

..... Schriftführerin

Sitzungsunterlagen

öffentliche Sitzung des Gemeinderates

28.09.2022

Nachhaltige Beschaffungsrichtlinie für die Marktgemeinde Vösendorf

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Mit einem Anteil von zirka 14% des BIP ist die öffentliche Beschaffung österreichweit ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor (Quelle: www.nabe.gv.at). Diesen Hebel gilt es für eine nachhaltige Zukunft nutzbar zu machen. Auf Bundesebene wurde der „Österreichische Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung“ 2010 erarbeitet und 2021 aktualisiert. In Niederösterreich ist der „NÖ Fahrplan nachhaltige öffentliche Beschaffung 2.0“ (2021) ein wesentliches Umsetzungsinstrument. Dieser wurde mit dem naBe-Aktionsplan des Bundes abgestimmt und 2022 vom Landtag beschlossen.

Gemeinden können durch ihr Handeln Märkte beeinflussen und auf diese Weise das Angebot nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen unterstützen und stärken. In diesem Sinne haben Beschaffungsvorgänge von Gemeinden auch eine wichtige Vorbildfunktion.

1.2. Ziel

Die Marktgemeinde Vösendorf hat sich im Rahmen des e5-Programms zum Ziel gesetzt für die öffentlichen Bereiche Gemeindeamt, Kindergärten, Volksschule, Hort, Kulturhalle und Musikschule in den Bereichen Büro, Hygienepapier, Kopierpapier, Strom, Reinigung und Lampen eine einheitliche Beschaffungsrichtlinie festzulegen. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Örtlichkeiten und Bereiche in einem ersten Schritt ausgewählt wurden und jederzeit bei Bedarf erweitert werden können.

Deshalb verankert die Marktgemeinde Vösendorf für öffentliche Bereiche eine nachhaltige Beschaffung.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.09.2022 wird eine verbindliche, für alle Beschaffungsverantwortlichen der Gemeinde zu berücksichtigende, Richtlinie beschlossen.

1.3. Was versteht man unter Nachhaltiger Beschaffung?

Beschaffung umfasst alle Tätigkeiten einer Gemeinde oder eines Unternehmens, um die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und die dazugehörende Logistik sicherzustellen.

Im „Österreichischen Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung“ (kurz: naBe-Aktionsplan)[1] ist die nachhaltige, öffentliche Beschaffung folgendermaßen definiert:

Nachhaltige saisonale und regionale öffentliche Beschaffung meint die Beschaffung durch öffentliche Auftraggeber, die den Geboten Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Umweltgerechtheit der Leistung[2] und dabei dem Bestangebotsprinzip folgt und die sicherstellt, dass bei der Herstellung bzw. der Erbringung der Leistung soziale Standards eingehalten werden. Im Mittelpunkt der öffentlichen Beschaffung steht dabei immer der Vorzug der qualitätsvollen Beschaffung. Zu den Vorteilen der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung zählen:

- Die öffentliche Verwaltung reduziert ihren ökologischen Fußabdruck.
- Die öffentliche Verwaltung erhöht ihr Wissen über die Umwelt- und Sozialaspekte der angebotenen Leistungen und somit in der Regel auch über die Qualität der beschafften Leistungen.
- Schadstoffarme Produkte und Leistungen unterstützen die Gesunderhaltung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Kunden der öffentlichen Verwaltung.
- Auftragnehmer bemühen sich, ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden.
- Nachhaltige öffentliche Beschaffung trägt zur Erreichung der Ziele der Umwelt- und Klimaschutzpolitik bei.

[1] Aktionsplan & Kernkriterien für die Beschaffung nachhaltiger Produkte und Leistungen (2021), Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), www.nabe.gv.at

[2] Zur Umweltgerechtheit der Leistung zählen z. B. die Aspekte Energieeffizienz, sparsamer Umgang mit Rohstoffen und Schadstoffarmut

2. Beschaffungsrichtlinien

2.1. Beschaffung laut NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 (NÖ EEG 2012)

Gemäß § 10 des NÖ Energieeffizienzgesetzes 2012 ist die Gemeinde verpflichtet, Leitlinien zur Berücksichtigung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beschließen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Damit wird sichergestellt, dass Sparsamkeit und Energieeffizienz bei jedem öffentlichen Beschaffungsvorgang Berücksichtigung finden.

Außerdem sind Niederösterreichs Gemeinden laut NÖ EEG 2012 verpflichtet **für mindestens zwei von den sechs folgenden aufgelisteten Punkten** Anforderungen und Richtlinien für eine energieeffiziente Beschaffung der Gemeinde zu definieren und zu beschließen.

2.1.1. Ausrüstungen und Fahrzeuge:

Festlegung von Anforderungen, wonach die zu beschaffenden Ausrüstungen und Fahrzeuge aus Listen energieeffizienter Produkte auszuwählen sind. Die Listen müssen Spezifikationen für verschiedene Kategorien von Ausrüstungen und Fahrzeugen enthalten. Gegebenenfalls sind eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit zu Grunde zu legen.

2.1.2. Energieeffizienz von Ausrüstung:

Festlegung von Anforderungen, die den Kauf von Ausrüstungen vorschreiben, die in allen Betriebsarten – auch in Betriebsbereitschaft – einen geringeren Energieverbrauch aufweisen. Gegebenenfalls sind eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit zu Grunde zu legen.

2.1.3. Ersatz und Nachrüstung:

Festlegung von Anforderungen, die das Ersetzen oder Nachrüsten vorhandener Ausrüstungen und Fahrzeuge durch die bzw. mit den unter Z 1 und 2 genannten Ausrüstungen vorschreiben.

2.1.4. Finanzinstrumente:

Festlegung von Anforderungen für den Einsatz von Finanzinstrumenten für Energieeinsparungen, einschließlich Energiedienstleistungsverträgen (Contracting), die die Erbringung messbarer und im Voraus festgelegter Energieeinsparmengen (auch in Fällen, in denen öffentliche Verwaltungen Zuständigkeiten ausgegliedert haben) vorschreiben.

2.1.5. Energieberatung:

Festlegung von Anforderungen, die die Durchführung von Energieberatungen und die Umsetzung der daraus resultierenden Empfehlungen hinsichtlich der Kostenwirksamkeit vorschreiben.

2.1.6. Kauf und Anmietung von Gebäuden:

Festlegung von Anforderungen, die den Kauf oder die Anmietung von energieeffizienten Gebäuden oder Gebäudeteilen bzw. den Ersatz oder die Nachrüstung von gekauften oder angemieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen vorschreiben, um ihre Energieeffizienz zu verbessern.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.09.2022 kommt die Gemeinde folgenden Punkten des NÖ EEG 2012 nach, bzw. erfüllt diese durch die Definition von entsprechenden Kriterien für Produktgruppen in Punkt 2.2.:

	2.1.1. Ausrüstungen und Fahrzeuge		2.1.4. Finanzinstrumente
x	2.1.2. Energieeffizienz von Ausrüstung	x	2.1.5. Energieberatung
	2.1.3. Ersatz und Nachrüstung		2.1.6. Kauf/Anmietung v. Gebäuden

(Bitte entsprechende Punkte ankreuzen.)

2.2. Beschaffungsbereiche

Für nachfolgende Produktgruppen wird auf die Kriterien des „Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (naBe2020)“, MR Beschluss vom 23. Juni 2021, kurz naBe-Kriterien verwiesen.

Die naBe-Kriterien sind für 16 Beschaffungsgruppen relevant und unter der Bundeswebsite https://www.nabe.gv.at/ einzusehen und abzurufen.

Die genannten Produktgruppen werden verpflichtend mindestens laut den beschriebenen Kriterien beschafft. Die naBe-Mindestkriterien können darüber hinaus beliebig mit weiteren individuellen Vorgaben ergänzt werden.

1. Büro
2. Hygienepapier
3. Papier
4. Lampen
5. Reinigung
6. Strom

2.2.1. Konkretes Ziel – Lampen

Bei der bereits geplanten, anstehenden Umstellung auf LED-Leuchtmittel in der öffentlichen Außenbeleuchtung im gesamten Ortsgebiet ist darauf zu achten, dass die naBe-Kriterien bei den Neuanschaffungen eingehalten werden. Die Umstellung ist innerhalb der nächsten 7 Jahre umzusetzen.

2.2.2. Konkretes Ziel – Reinigung

Spätestens wenn es zu einer Neuausschreibung oder Neuvergabe der Reinigungsdienstleistung kommt werden die naBe Kriterien verpflichtend eingebunden.

3. Richtlinie „Nachhaltige & energieeffiziente Beschaffung“

Es gelten nachfolgende Grundsätze zur Anwendung der Richtlinie:

1. Die Beschaffungsrichtlinie legt allgemeine Anforderungen für einen nachhaltig orientierten Einkauf fest. Ausgangspunkt für alle Beschaffungsvorgänge ist eine sorgfältige Abklärung des tatsächlichen Bedarfs. Die Marktgemeinde Vösendorf achtet je nach Beschaffungsgruppe und vergaberechtlichen Möglichkeiten auf die lokale und regionale Leistungserbringung. Lokale und regionale Dienstleistungsunternehmen und Produktionsfirmen sind bei räumlicher Nähe schneller, verlässlicher bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten und können die Leistung in der Regel energieeffizienter erbringen.

2. Die Beschaffungsrichtlinie gilt vorerst für das Gemeindeamt, die Kindergärten, die Volksschule, den Hort, die Musikschule und die Kulturhalle. Die Anwendung dieser Beschaffungsrichtlinie ist verbindlich. Sollte davon abgegangen werden, ist dies schriftlich zu begründen.

3. Bei jeder Vertragserneuerung sind die naBe-Kriterien verbindlich einzubinden. Ebenso sind bei allen Neuanschaffungen die naBe-Kriterien zu berücksichtigen.

4. Zur Leistungsbeschreibung sowie zur Definition der Zuschlagskriterien bei Ausschreibungen von nachhaltigen und energieeffizienten Produkten, werden die Textelemente der seitens des Beschaffungsservice NÖ der Energie- und Umweltagentur NÖ zur Verfügung gestellten Kriterienkataloge verwendet. Diese sind unter www.beschaffungsservice.at abrufbar.

5. Die Zuständigkeit für die Anwendung und Umsetzung der Beschaffungsrichtlinie liegt bei den zuständigen Personen für Beschaffungswesen. In Ausnahmefällen können bei einzelnen Beschaffungsvorgängen von der Amtsleitung weitere Personen für die Anwendung und Umsetzung der Beschaffungsrichtlinie eingesetzt werden.

6. Angebote, welche der Gemeinde unterbreitet werden, sind unter Berücksichtigung der Lebenszykluskosten, inklusive Produktion und Entsorgung der Produkte, und der geforderten Energie-Effizienz-Kriterien zu vergleichen. Die Auswahl erfolgt nach dem Bestbieterprinzip, sodass das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot in Hinblick auf Lebenszykluskosten und Gewichtung der Energie- und Umweltkriterien den Zuschlag erhält. Sollten die festgelegten Kriterien je Beschaffungsbereich bei einzelnen Beschaffungen nicht eingehalten werden können, ist dies zu begründen.

Diese Beschaffungsrichtlinie wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf in seiner Sitzung am 28.09.2022 beschlossen und tritt mit 1.11.2022 in Kraft.

In einem Bericht an den Gemeinderat, der alle drei Jahre erfolgt, soll regelmäßig über die erfolgten Maßnahmen berichtet werden.

Vösendorf, am 28.09.2022

Bürgermeister Hannes Koza

Vizebürgermeisterin Mag. Alexandra Wolfschütz

Anhang

Auflistung von Webseiten für die Suche nach nachhaltigen Produkten:

- **Österreichischer Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung**
  www.nabe.gv.at
  www.nachhaltigebeschaffung.at

- **Nachhaltiges Beschaffungsservice NÖ**
  Die Initiative „Nachhaltiges Beschaffungsservice NÖ“ ist die zentrale Anlaufstelle für Fragen zum nachhaltigen Einkauf in Niederösterreich.
  www.beschaffungsservice.at

- **„ÖkoKauf Wien“**
  Ökologisches Beschaffungsprogramm der Stadt Wien mit über 100 ausformulierten, vergaberechtlich geprüften Kriterienkatalogen:
  www.oekokauf.wien.at

- **Informationsplattform für energieeffiziente Produkte**
  www.topprodukte.at

- **Ökorein-Datenbank**
  Nachhaltige Wasch- und Reinigungsprodukte
  www.oekorein.at

- **Österreichisches Umweltzeichen:**
  www.umweltzeichen.at

- **EU – Ecolabel:**
  www.eu-ecolabel.de und https://ec.europa.eu/environment/ecolabel/

Marktgemeinde Vösendorf

Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes

Änderungsplan B01

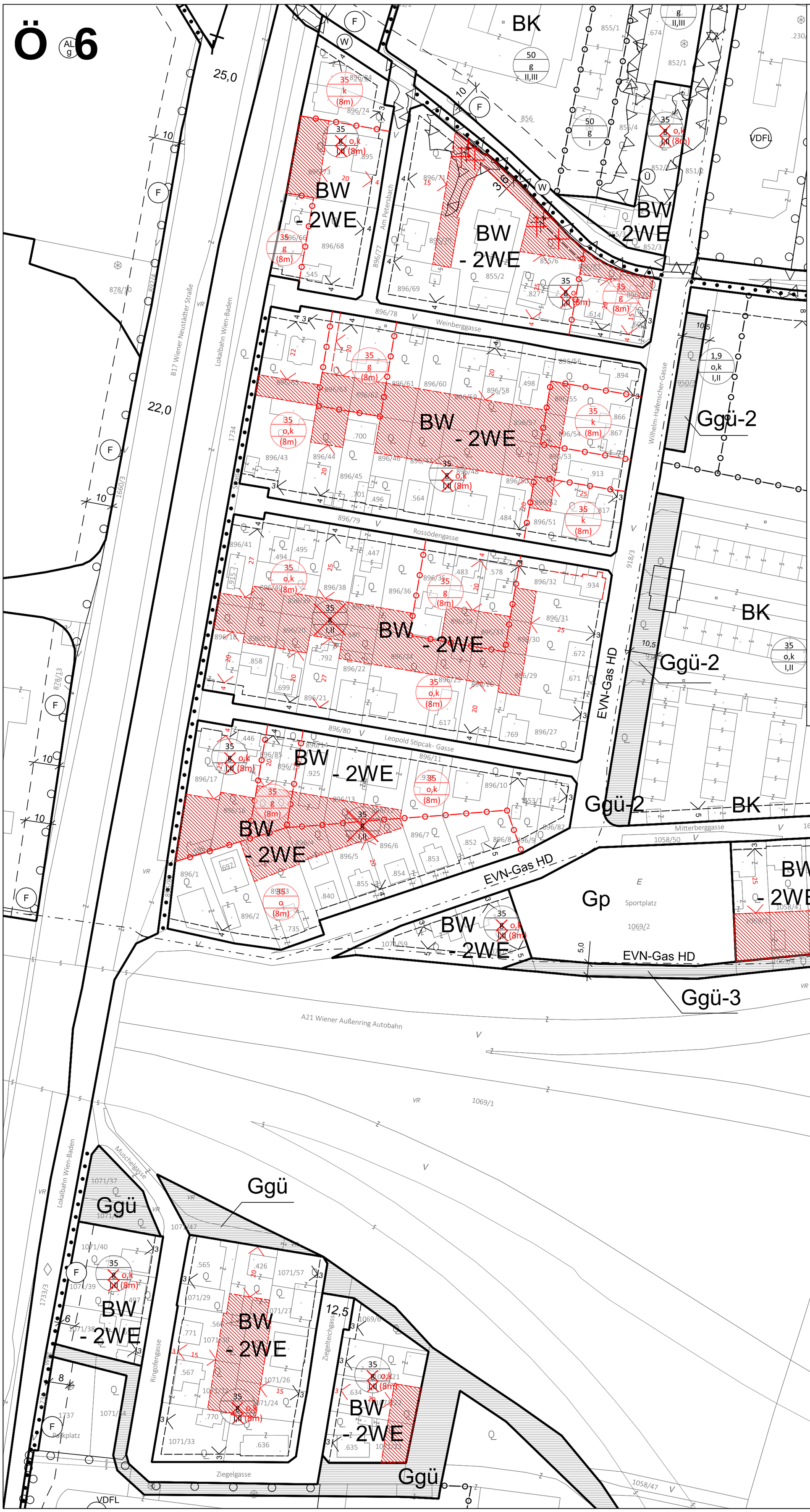

Legende:

Festlegungen des Bebauungsplanes

- 35 / o,k / (8m) — Bebauungsdichte / Bebauungsweise / höchster Punkt des Bauwerks
- Baufluchtlinie mit Angabe des Bauwichs
- Anbaupflicht an Straßen- oder Baufluchtlinien sowie an Grundstücksgrenzen
- Abgrenzungen von Baulandflächen mit derselben Bebauungsweise, -höhe & -dichte
- Bereiche seitlicher oder hinterer Bauwiche

Flächenwidmung

- BK — Bauland-Kerngebiet
- BW — Bauland-Wohngebiet
- -2WE — maximale Anzahl an Wohneinheiten pro Grundstück

M 1:1.000

Der Bürgermeister

Der Planverfasser

raum und plan

Dipl.-Ing. Josef Hameter
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung
Morenogasse 6/2, 2540 Bad Vöslau
Filiale: Am Flachhard 9, 2500 Baden
GZ: 2331 17 07/22-BP

Bad Vöslau, im Juli 2022

Ö 6

Schlossplatz 1
A-2331 Vösendorf
Tel.: 01-69903-30
www.voesendorf.gv.at

Entwurf zur Änderung des

Bebauungsplanes

“Roseggersiedlung”

GZ: 2331 17 07/22-BP

Bad Vöslau, im September 2022

raum und plan
raumplanung
landschaftsplanung
beratung

Dipl.-Ing. Josef Hameter
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung
staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

Morenogasse 6/2, 2540 Bad Vöslau
Filiale: Am Flachhard 9, 2500 Baden

office@raumundplan.at
www.raumundplan.at
www.hameter.org

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungsbericht zur Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Vösendorf 3
1. Erläuterung der geplanten Änderungspunkte 5
1.1 „Roseggersiedlung“ (B01) 5
Verordnungsentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Vösendorf .. 14

Schlossplatz 1
A-2331 Vösendorf
Tel.: 01-69903-30
www.voesendorf.gv.at

Erläuterungsbericht zur Änderung des **Bebauungsplanes** der Marktgemeinde Vösendorf

"Roseggersiedlung"

GZ: 2331 17 07/22-BP

Bad Vöslau, im Juli 2022

raum und plan
raumplanung
landschaftsplanung
beratung

Dipl.-Ing. Josef Hameter
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung
staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

Morenogasse 6/2, 2540 Bad Vöslau
Filiale: Am Flachhard 9, 2500 Baden

office@raumundplan.at
www.raumundplan.at
www.hameter.org

Übersicht über die geplanten Änderungspunkte und Plannummern

Im Zuge gegenständlicher Änderung sind folgende - punktuelle - Abänderungen des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Vösendorf geplant:

Änd. Nr.	Plan Nr.	Bereich	KG / Gst. Nr.	Geplante Änderung
B01	01	„Roseggersiedlung“	Vösendorf (16126) / diverse Grundstücke	Abänderung von Bebauungsbestimmungen (Bauklasse bzw. höchstzulässige Gebäudehöhe sowie Bebauungsweise) Festlegung und Abänderung von Baufluchtlinien Festlegung von „Bereichen hinterer oder seitlicher Bauwiche“

In den folgenden Abschnitten werden die vorgesehenen Änderungspunkte näher erläutert:

1. Erläuterung der geplanten Änderungspunkte

1.1 „Roseggersiedlung“ (B01)

Betroffene Grundstücke

- KG Vösendorf: Diverse Grundstücke (bzw. -teile)

Kurzbeschreibung der vorgesehenen Änderungen

- Abänderung von Bebauungsbestimmungen (Bauklasse bzw. höchstzulässige Gebäudehöhe sowie Bebauungsweise)
- Festlegung von Bereichen hinterer oder seitlicher Bauwiche
- Festlegung und Abänderung von Baufluchtlinien

1.1.1 Grundlagenforschung / räumliche Situation

Westlich des Autobahnknotens der Süd Autobahn A2 und der der Wiener Außenring Autobahn A21, östlich der Triester Straße befindet sich die „Roseggersiedlung“. Das Gelände steigt von Norden nach Süden leicht an. Die Siedlung ist aufgrund ihrer Charakteristik als überwiegendes Einfamilienhausgebiet nahezu durchwegs als „Bauland-Wohngebiet“ gewidmet und mit maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück beschränkt. Die Flächen sind zu einem überwiegenden Teil bereits widmungsgemäß genutzt.

Der Bebauungsplan sieht überwiegend „35% Bebauungsdichte“, die „geschlossene“ Bebauungsweise und die Festlegung der wahlweisen Bauklasse „I,II“ vor. Der Siedlungsteil nordwestlich des Autobahnknotens innerhalb der Straßenzüge Wilhelm Hafenscher-Gasse , Am Petersbach, Weinberggasse, Rossödengasse, Leopold Stipcak-Gasse und Mitterberggasse wird von Norden und Osten von „Bauland-Kerngebiet“ und von Westen von der Trasse der Badner-Bahn und der Bundesstraße B17 begrenzt. Der Siedlungsteil südwestlich des Autobahnknotens wird von Süden und Westen von „Bauland-Betriebsgebiet“ und „Grünland-Grüngürtel begrenzt.

Abbildung: Schrägansicht der „Roseggersiedlung“

Quelle: www.google.at/maps

1.1.2 Änderungsanlass

Im Zuge von Erhebungen im Sommer 2022 wurden flächendeckend Daten zur Bebauungssituation (Flächen- und Gebäudenutzung) in der Roseggersiedlung erhoben. Durchgeführt wurden dabei einerseits Erhebungsarbeiten im Planungsgebiet selbst wie z.B. Begehungen vor Ort, Fotodokumentationen, etc. sowie auch GIS-basierte Analysen des Planungsgebietes (Auswertung von digitalen Orthofotos, der digitalen Katastralmappe DKM und von Naturstandsaufnahmen).

Erhoben wurde dabei insbesondere die realen Gebäudehöhen, Gebäudenutzungen, Bebauungsweisen und die Anordnung der Gebäude am Grundstück.

Die Analyse der erhobenen Daten zeigt, dass es sich bei der Roseggersiedlung um überwiegende Einfamilienhaussiedlungen handelt. Die Gebäudehöhen der bestehenden Bauten überschreiten eine Höhe von 6 bis 7 Meter meist nicht. Die Auswertung der erhobenen bestehenden Bebauungsweisen weist ein durchwegs heterogenes Bild auf und weicht in

einem überwiegenden Teil von der verordneten „geschlossenen“ Bebauungsweise ab. Die Gebäude sind weitgehend - allerdings nicht einheitlich - zur Straße hin orientiert.

Aufgrund des offensichtlichen Widerspruchs der verordneten Bebauungshöhen und insbesondere -weisen zu den realen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten – die Roseggersiedlung stellt nahezu durchgehend ein „klassisches“ Einfamilienhausgebiet dar – und dem daraus abgeleiteten Gegensatz zu den Planungsgrundlagen bzw. drohender siedlungsstruktureller Fehlentwicklungen soll gemäß §34 Abs 1 Z 1 NÖ ROG 2014 idgF der Bebauungsplan der Marktgemeinde Vösendorf nunmehr entsprechend abgeändert werden.

1.1.3 Erläuterung der geplanten Änderungspunkte

Hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der Überarbeitung des Bebauungsplanes im Bereich der Roseggersiedlung werden im Folgenden die vorgesehenen Änderungspunkte im Detail erörtert.

1.1.3.1 Abänderung von Bebauungsbestimmungen (Bauklasse bzw. höchstzulässige Gebäudehöhe sowie Bebauungsweise), Festlegung seitlicher Bauwiche

Betroffene Grundstücke

- KG Vösendorf: Grundstücke (bzw. -teile) der Nr. .426, .446, .447, .463, .483, .484, .494, .495, .496, .497, .498, .545, .564, .565, .566, .567, .578, .580, .598, .600, .614, .617, .634, .635, .636, .651, .653/1, .671, .672, .697, .698, .699, .700, .701, .735, .769, .770, .771, .792, .817, .827, .840, .852, .853, .854, .855, .858, .866, .867, .894, .895, .913, .915, .925, .933, .934, 852/2, 852/3, 855/1, 855/2, 855/3, 855/4, 855/6, 896/1, 896/10, 896/11, 896/12, 896/13, 896/14, 896/15, 896/16, 896/17, 896/18, 896/19, 896/2, 896/20, 896/21, 896/22, 896/24, 896/25, 896/26, 896/27, 896/29, 896/3, 896/30, 896/31, 896/32, 896/33, 896/34, 896/35, 896/36, 896/37, 896/38, 896/39, 896/4, 896/40, 896/41, 896/43, 896/44, 896/45, 896/46, 896/47, 896/48, 896/5, 896/50, 896/51, 896/52, 896/53, 896/54, 896/55, 896/56, 896/57, 896/58, 896/59, 896/6, 896/60, 896/61, 896/62, 896/63, 896/65, 896/66, 896/68, 896/69, 896/7, 896/70, 896/71, 896/73, 896/74, 896/75, 896/78, 896/8, 896/82, 896/83, 896/84, 896/85, 896/9, 1058/39, 1058/40, 1058/41, 1069/3, 1069/4, 1069/6, 1071/21, 1071/22, 1071/23, 1071/24, 1071/26, 1071/27, 1071/29, 1071/30, 1071/32, 1071/33, 1071/38, 1071/39, 1071/40, 1071/47, 1071/47, 1071/56, 1071/57, 1071/59

Kurzbeschreibung der vorgesehenen Änderungen

- Abänderung von Bebauungsbestimmungen (Bauklasse bzw. höchstzulässige Gebäudehöhe sowie Bebauungsweise)
- Festlegung von seitlichen Baufluchtlinien

Erläuterung

Die nachfolgende Abbildung zeigt die grafische Darstellung der wesentlichen Ergebnisse der detaillierten Bestandsaufnahme und lässt die Heterogenität der Roseggersiedlung hinsichtlich der Anordnung der bestehenden Baukörper erkennen:

Abbildung: Bestandsaufnahme Bebauungsweisen „Roseggersiedlung“

Um einerseits den siedlungstypischen Charakter der lediglich durch die Autobahn getrennten Siedlung in ihrer räumlichen Erscheinung nicht durch künftige Bebauungen aufgrund der verordneten Festlegungen des Bebauungsplanes weiter zu beeinträchtigen und andererseits die widmungsmäßige Nutzung der Grundstücke auch künftig gewährleisten zu können sollen als Planungsansatz nicht zuletzt auch auf den Bestand Rücksicht genommen und eine kleinteiligere Festlegung von Bebauungsweisen vorgenommen sowie im Falle der Beibehaltung der „geschlossenen“ Bebauungsweise bereichsweise seitliche Baufluchtlinien

abgeändert bzw. festgelegt werden. Die folgende Abbildung stellt eine Übersicht über die geplante künftige Regelung der Bebauungsweisen dar:

Abbildung: Übersicht über die vorgesehenen Bebauungsweisen

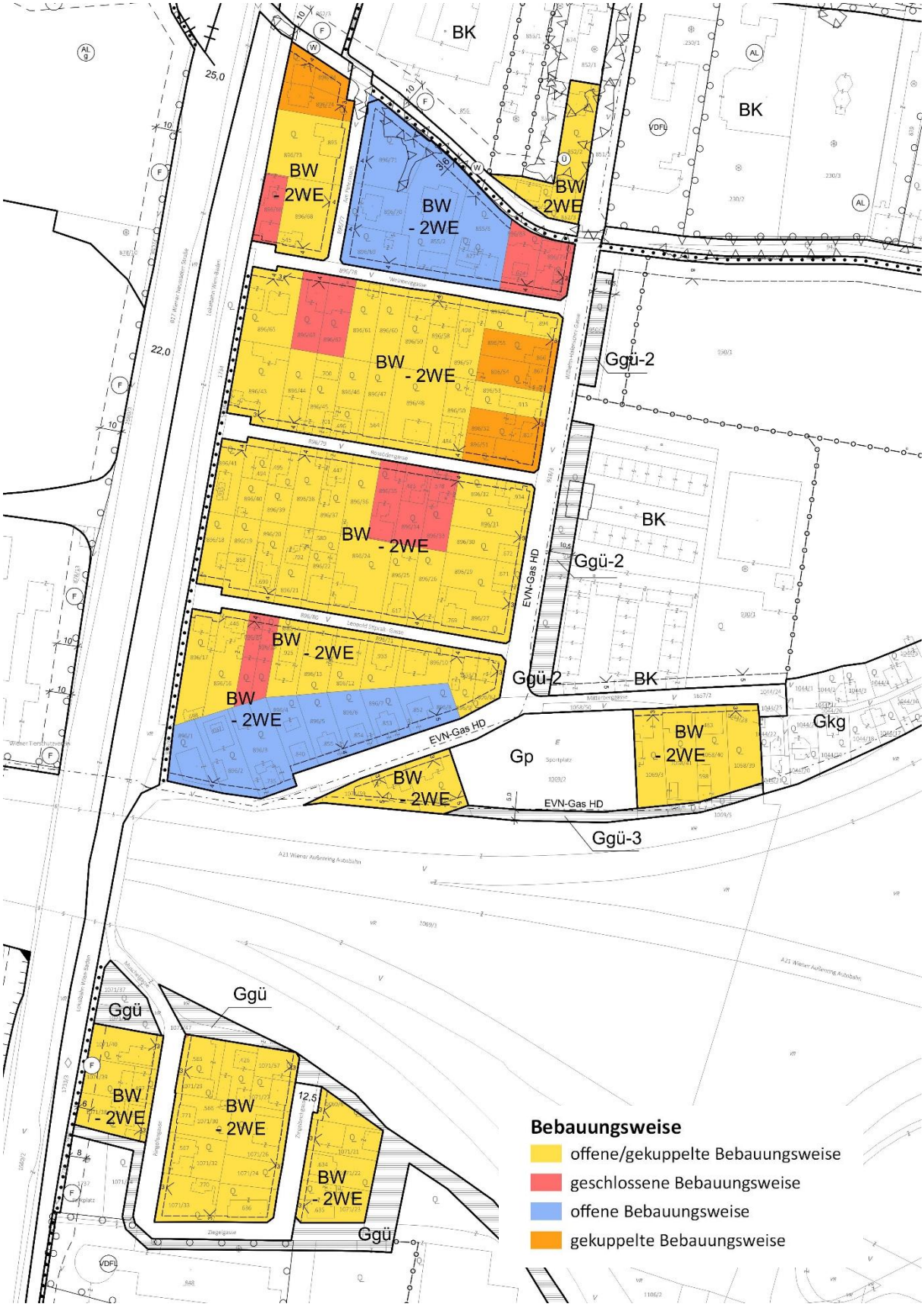

Nicht nur hinsichtlich der Anordnung der Baukörper, sondern auch hinsichtlich der Höhenentwicklung soll auf die bestehende Siedlungsstruktur weitgehend Bedacht genommen werden und statt der festgelegten Bauklasse „I,II“ einheitlich eine höchstzulässige Gebäudehöhe von acht Meter festgelegt werden, wobei diese Höhe als höchster Punkt des Bauwerkes definiert wird (Plansignatur: „(8m)“), um den Schutz des Ortsbildes zu gewährleisten und potenzielle, siedlungsstrukturell unverträgliche Höhenentwicklungen möglichst hintanzuhalten. Diese – von den allgemeinen Bestimmungen über die Regelung der Höhe von Hauptgebäuden mittels Bauklassen oder einer höchstzulässigen Gebäudehöhe abweichende – Regelung der Bebauungshöhe wird im Hinblick auf § 30 Abs. 2 Z 3 NÖ ROG 2014 (harmonische Gestaltung der Bauwerke in Ortsbereichen) getroffen, da die gegenständliche Situation des betreffenden Siedlungsraumes angesichts bestehender Gebäudehöhen, Dachformen und Geländesituationen Überhöhungen durch z.B. Staffelgeschoße als siedlungsstrukturell unverträglich erscheinen lässt und dahingehend hintanzuhalten ist.

Erläuterung der geplanten Änderungen

Der rechtskräftige Bebauungsplan der Marktgemeinde Vösendorf soll daher insofern abgeändert werden, als dass

- die Bebauungsbestimmungen bereichsweise abgeändert (Festlegung einer höchstzulässigen Gebäudehöhe von 8 Meter als höchster Punkt des Bauwerkes; Anpassung von Bebauungsweisen) sowie

- ggf. seitliche Baufluchtlinien abgeändert bzw. festgelegt

werden.

1.1.3.2 Festlegung von „Bereichen seitlicher oder hinterer Bauwiche“, Abänderung von seitlichen Baufluchtlinien

Betroffene Grundstücke

- KG Vösendorf: Grundstücke (bzw. -teile) der Nr. .426, .580, .598, .698, 855/2, 855/6, 896/12, 896/13, 896/14, 896/15, 896/16, 896/17, 896/18, 896/19, 896/20, 896/21, 896/22, 896/24, 896/25, 896/26, 896/29, 896/3, 896/30, 896/31, 896/33, 896/34, 896/36, 896/37, 896/38, 896/39, 896/4, 896/40, 896/41, 896/44, 896/46, 896/47, 896/48, 896/5, 896/50, 896/52, 896/53, 896/54, 896/55, 896/57, 896/58, 896/59, 896/6, 896/60, 896/61, 896/62, 896/63, 896/65, 896/70, 896/71, 896/73, 896/75, 896/83, 896/85, 1058/39, 1058/40, 1058/41, 1069/3, 1069/4, 1069/5, 1071/22, 1071/23, 1071/24, 1071/26, 1071/30 sowie 1071/32

Kurzbeschreibung der vorgesehenen Änderungen

- Festlegung von „Bereichen seitlicher oder hinterer Bauwiche“
- Abänderung von seitlichen Baufluchtlinien

Erläuterung

Aufgrund der eingangs erwähnten Situation, dass die bestehenden Hauptgebäude zu einem überwiegenden Teil zur Straße orientiert angeordnet sind, ergeben sich in den Innenbereichen der Baublöcke größere zusammenhängende, qualitativ hochwertige Freiräume.

Um einerseits diesen siedlungstypischen Charakter zu erhalten, etwaige künftige, diesbezüglich negative Entwicklungen hintanzustellen und andererseits die bestehende Wohnqualität, die sich unter anderem aus diesen - aus einer weitgehend einheitlichen Anordnung der Baukörper resultierenden - Freiräumen ergibt, für die anrainende Bevölkerung auch in Zukunft sicherstellen zu können, sollen künftig „Bereiche seitlicher oder hinterer Bauwiche“ festgelegt werden. Bei der Festlegung dieser Bereiche soll dabei größtenteils auf den Bestand Rücksicht genommen werden.

Ein sich aus der Festlegung von Bauwichen ergebender Widerspruch hinsichtlich bestehender seitlicher Baufluchtlinien und Bestandsbebauungen soll in diesem Zuge ebenso behoben und in diesen Bereich die seitlichen Baufluchtlinien abgeändert werden.

Abbildung: Übersicht über die vorgesehenen Bereiche seitlicher oder hinterer Bauwiche

Erläuterung der geplanten Änderungen

Der rechtskräftige Bebauungsplan der Marktgemeinde Vösendorf soll daher insofern abgeändert werden, als dass

- bereichsweise „Bereiche seitlicher oder hinterer Bauwiche“ festgelegt sowie
- seitliche Baufluchtlinien teilweise abgeändert

werden.

Schlossplatz 1
A-2331 Vösendorf
Tel.: 01-69903-30
www.voesendorf.gv.at

Verordnungsentwurf zur Änderung des **Bebauungsplanes** der Marktgemeinde Vösendorf

"Roseggersiedlung"

GZ: 2331 17 07/22-BP

Bad Vöslau, im Juli 2022

raum und plan
raumplanung
landschaftsplanung
beratung

Dipl.-Ing. Josef Hameter
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung
staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

Morenogasse 6/2, 2540 Bad Vöslau
Filiale: Am Flachhard 9, 2500 Baden

office@raumundplan.at
www.raumundplan.at
www.hameter.org

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf beschließt nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am ....., TOP ..... folgende Verordnung:

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund des § 34 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Vösendorf in der Katastralgemeinde Vösendorf dahingehend geändert, dass die auf den zugehörigen Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Änderungen festgelegt werden.

§ 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Vösendorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Vösendorf, am

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Ö 6

Schlossplatz 1
A-2331 Vösendorf
Tel.: 01-69903-30
www.voesendorf.gv.at

Bearbeitung der eingelangten Stellungnahmen im Zuge der geplanten Änderung des **Bebauungsplanes** der Marktgemeinde Vösendorf

"Roseggersiedlung"

GZ: 2331 17 07/22-BP

Bad Vöslau, im September 2022

raum und plan
raumplanung
landschaftsplanung
beratung

Dipl.-Ing. Josef Hameter
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung
staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

Morenogasse 6/2, 2540 Bad Vöslau
Filiale: Am Flachhard 9, 2500 Baden

office@raumundplan.at
www.raumundplan.at
www.hameter.org

Wie vom Gesetzgeber vorgesehen ist der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes im Gemeindeamt der Marktgemeinde Vösendorf durch sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen.

Zu diesem Entwurf, welcher für eine Beschlussfassung im Zuge der kommenden Gemeinderatssitzung vorgesehen ist, sind 2 Stellungnahmen eingelangt, die gemäß §33 Abs. 3 und §34 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vom Gemeinderat zu behandeln sind.

Die eingelangten Stellungnahmen wurden von folgenden Parteien abgegeben:

Lfd. Nr.	***Interne Nr.***	***Partei***
1		**Patrick Aue, MSc, LL.B.** Leopold Stipcak-Gasse 2331 Vösendorf
2		**Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 – Mag. Lampl** Landhausplatz 1 3109 Sankt Pölten

1.	**Patrick Aue, MSc, LL.B.**
Interne Nr.	
Übersicht	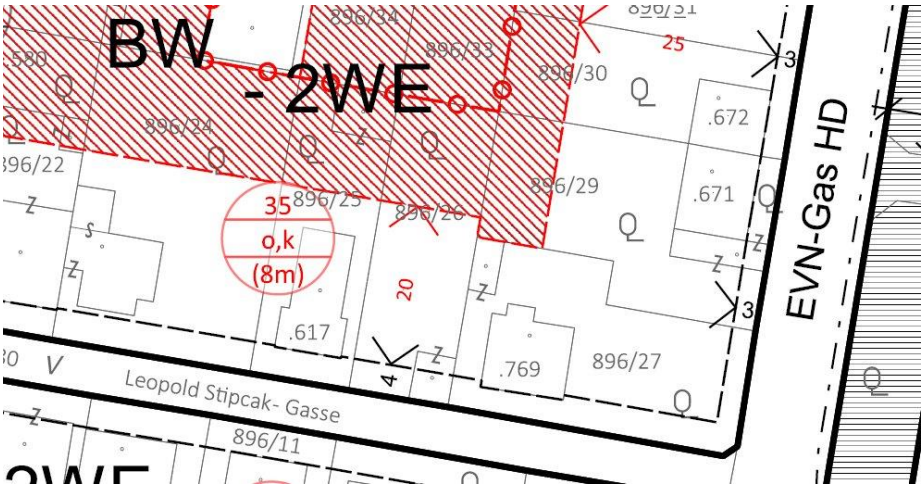
KG	Vösendorf
Parzelle(n)	896/25 und 896/26
Adresse	Leopold Stipcak-Gasse
Kurzfassung	Die einschreitende Partei erkundigt sich, ob es richtig interpretiert würde, dass der hintere Bauwich insgesamt 24m (i.e. 4m vorderer Bauwich + 20m) gerechnet von der straßenseitigen Grundstücksgrenze beginnt? Außerdem wird angefragt, wie es zu den individuell deutlich unterschiedlichen Auswirkungen auf die einzelnen betroffenen Grundstücke kommt. Wieso müssen die Eigentümer der Grst. 896/30+31 oder auch 896/36-40 mit 25m bis zum Bauwich einen deutlich geringeren Eingriff in die Bebaubarkeit hinnehmen? Eine geringfügige Reduktion des Bauwichs um 5 Meter würde einer Gleichbehandlung der betroffenen Anrainer in der Roseggersiedlung Genüge tun und gleichzeitig die Zielsetzung der offenen Bauweise in keinster Weise negativ beeinflussen.
Vorschlag	**Keine Berücksichtigung**
Begründung	Wie bereits im Erläuterungsbericht zu gegenständlicher Abänderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Vösendorf ausführlich erläutert, ergeben sich aufgrund der Situation, dass die bestehenden Hauptgebäude zu einem überwiegenden Teil zur Straße orientiert angeordnet sind, in den Innenbereichen der Baublöcke größere zusammenhängende, qualitativ hochwertige Freiräume. Um einerseits diesen siedlungstypischen Charakter zu erhalten, etwaige künftige, diesbezüglich negative Entwicklungen hintanzustellen und andererseits die bestehende Wohnqualität, die sich unter anderem aus diesen - aus einer weitgehend einheitlichen

Anordnung der Baukörper resultierenden - Freiräumen ergibt, für die anrainende Bevölkerung auch in Zukunft sicherstellen zu können, sollen künftig „Bereiche seitlicher oder hinterer Bauwiche“ festgelegt werden. Bei der Festlegung dieser Bereiche soll dabei größtenteils auf den Bestand Rücksicht genommen werden.

Diesen Planungsabsichten folgend erscheint es zielführend, die Anordnung künftiger Hauptgebäude zur Straßenfluchtlinie hin zu forcieren, um die Freihaltung der größtenteils noch vorhandenen, unverbauten Blockinnenbereiche zu garantieren. Eine Ungleichbehandlung kann indes nicht nachvollzogen werden, da sich die Festlegung der „Bereiche hinterer Bauwiche“ an den Bestandsgegebenheiten (im Bereich von 20-25 Meter mit Hauptgebäuden bebaubaren Bereichen) orientiert, Ausnahmen lediglich für tatsächlich im hinteren Grundstücksbereichen situierten Hauptgebäude vorgesehen sind und der bebaubare Anteil der Grundstücksfläche unverändert gegeben ist.

2.	**Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 – Mag. Lampl**
Interne Nr.	
Übersicht	
KG	Vösendorf
Parzelle(n)	Diverse
Adresse	Diverse Adressen
Kurzfassung	Das Amt der NÖ Landesregierung teilt Bedenken hinsichtlich der geplanten Beschränkung der Höhe des Bauwerks mit der Begrenzung des höchsten Punktes des Hauptgebäudes in der Höhe von 8 m mit. Dies wäre nicht möglich, weil die Höhe von Hauptgebäuden mit Bauklassen oder einer höchstzulässigen Gebäudehöhe festzulegen ist. Die Berechnung der Höhe selbst und die mögliche Überschreitung mit Gebäudeteilen sei in der NÖ Bauordnung 2014 abschließend geregelt. Lediglich auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 Z 3 NÖ ROG 2014 (harmonische Gestaltung der Bauwerke in Ortsbereichen) dürfe - bei entsprechender Begründung – zusätzlich ein höchster Punkt des Bauwerks normiert werden. Es sei der Entwurf daher entsprechend anzupassen.
Vorschlag	**Berücksichtigung**
Begründung	Nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle beim Amt der NÖ Landesregierung wird der Stellungnahme dahingehend entsprochen, dass im Erläuterungsbericht zu gegenständlicher Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Vösendorf folgende Begründung ergänzt wird: *„Diese – von den allgemeinen Bestimmungen über die Regelung der Höhe von Hauptgebäuden mittels Bauklassen oder einer höchstzulässigen Gebäudehöhe abweichende – Regelung der*

Bebauungshöhe wird im Hinblick auf § 30 Abs. 2 Z 3 NÖ ROG 2014 (harmonische Gestaltung der Bauwerke in Ortsbereichen) getroffen, da die gegenständliche Situation des betreffenden Siedlungsraumes angesichts bestehender Gebäudehöhen, Dachformen und Geländesituationen Überhöhungen durch z.B. Staffelgeschoße als siedlungsstrukturell unverträglich erscheinen lässt und dahingehend hintanzuhalten ist."

Der eingelangten Stellungnahme kann daher entsprochen werden.

Ö 14

Preisvergleich / EUR

ABA Vösendorf Haidfeldsiedlung_Seepark_Kana
Kanalprüfung

Vergleich auf Basis LV-Menger

Positionsnummer	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K V		
		Quabus		ETR		STRABAG
		EP		EP		EP
		Pos. Preis		Pos. Preis		Pos. Preis

Ausführungsvariante: 0 - Normalausführung

02 TV-Inspektion

0214 Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen

021403 Aufrechterhalten des Betriebs bei Freispiegelleitungen

02140301A	**Absperrorgane ID <= 200 mm**	**50,00**	**Stk**		
		0,02		40,00	0,02
		1,00		2.000,00	1,00
		100,0 %		200.000,0 %	100,0 %
02140301B	**Absperrorgane ID >200-400 mm**	**40,00**	**Stk**		
		0,02		45,00	0,02
		0,80		1.800,00	0,80
		100,0 %		225.000,0 %	100,0 %
02140301C	**Absperrorgane ID >400-600 mm**	**4,00**	**Stk**		
		0,02		50,00	0,02
		0,08		200,00	0,08
		100,0 %		250.000,0 %	100,0 %
02140302A	**Kanalwasserhaltung in Wiederherstellungsstre**	**1.500,00**	**m**		
		0,02		3,55	0,02
		30,00		5.325,00	30,00
		100,0 %		17.750,0 %	100,0 %
02140302B	**Kanalwasserhaltung in Hauskanälen**	**50,00**	**Stk**		
		0,02		60,00	0,02
		1,00		3.000,00	1,00
		100,0 %		300.000,0 %	100,0 %
021403 Summe	Aufrechterhalten des Betriebs bei Freispiegelleitungen				
		32,88		12.325,00	32,88
		100,0 %		37.484,8 %	100,0 %
0214 Summe	Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen				
		32,88		12.325,00	32,88
		100,0 %		37.484,8 %	100,0 %

0290 Prüfungen

029086 Kanal-TV-Inspektion neu errichteter Anlagen und Altbestandes

02908601B	**Sonderbaustelleneinrichtung und -räumung Ka**	**4,00**	**Stk**		Z
		0,02		800,00	200,00
		0,08		3.200,00	800,00
		100,0 %		4.000.000,0 %	1.000.000,0 %
02908601C	**Koordinierungsarbeiten**	**1,00**	**PA**		Z
		944,50		200,00	1,00
		944,50		200,00	1,00
		100,0 %		21,2 %	0,1 %
02908602A	**Kanal-TV-Inspektion ID bis 200**	**4.550,00**	**m**		
		1,57		1,75	1,82
		7.143,50		7.962,50	8.281,00
		100,0 %		111,5 %	115,9 %

Gedruckt mit AUER Success Version 7.01 - Lizenz 39CD2FE9-5728-4E71-B96C-917850A291D2

Preisvergleich / EUR

ABA Vösendorf Haidfeldsiedlung_Seepark_Kana
Kanalprüfung

Vergleich auf Basis LV-Menger

Positionsnummer	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V Quabus EP Pos. Preis	w G K V ETR EP Pos. Preis	STRABAG EP Pos. Preis
02908602B	**Kanal-TV-Inspektion ID > 200-400**	**4.900,00**	**m**			
				1,57	1,75	1,82
				7.693,00	8.575,00	8.918,00
				100,0 %	111,5 %	115,9 %
02908602C	**Kanal-TV-Inspektion ID > 400-600**	**1.375,00**	**m**			
				1,57	1,75	1,82
				2.158,75	2.406,25	2.502,50
				100,0 %	111,5 %	115,9 %
02908607	**Öffnen u. Wiederverschl. verschraubte Schach**	**10,00**	**Stk**			
				0,02	5,00	0,02
				0,20	50,00	0,20
				100,0 %	25.000,0 %	100,0 %
02908608	**Umstellungen**	**20,00**	**Stk**			
				53,75	55,00	0,02
				1.075,00	1.100,00	0,40
				100,0 %	102,3 %	%
02908609	**Schachtaufnahme im Zuge der Haltungsbefahr**	**235,00**	**Stk**			
				0,02	42,00	0,02
				4,70	9.870,00	4,70
				100,0 %	210.000,0 %	100,0 %
02908610	**Aufzahlung Arbeitsschächte nicht zufahrbar Ka**	**10,00**	**Stk**			
				21,24	55,00	0,02
				212,40	550,00	0,20
				100,0 %	258,9 %	0,1 %
029086	Kanal-TV-Inspektion neu errichteter Anlagen und Altbestandes					
Summe				19.232,13	33.913,75	20.508,00
				100,0 %	176,3 %	106,6 %
029087	**TV-Inspektion Anschlussleitungen**					
02908701A	**Einrichtung und Räumung TV-Insp. Anschlussl**	**4,00**	**Stk**			
				0,02	800,00	300,00
				0,08	3.200,00	1.200,00
				100,0 %	4.000.000,0 %	1.500.000,0 %
02908702A	**TV-Insp. Anschlussleitung/Abzweigleitung, oh**	**2.850,00**	**m**			
				8,75	2,00	15,00
				24.937,50	5.700,00	42.750,00
				100,0 %	22,9 %	171,4 %
02908702B	**TV-Insp. Anschlussleitung/Abzweigleitung, 1**	**500,00**	**m**			
				8,75	2,80	15,00
				4.375,00	1.400,00	7.500,00
				100,0 %	32,0 %	171,4 %
02908702C	**TV-Insp. Anschlussleitung/Abzweigleitung, 2**	**100,00**	**m**			
				8,75	3,20	15,00
				875,00	320,00	1.500,00
				100,0 %	36,6 %	171,4 %
02908704A	**Tankfahrzeug**	**1,00**	**PA**			
				3.875,00	2.950,00	200,00
				3.875,00	2.950,00	200,00
				100,0 %	76,1 %	5,2 %

Preisvergleich / EUR

ABA Vösendorf Haidfeldsiedlung_Seepark_Kana
Kanalprüfung

Vergleich auf Basis LV-Menger

Positionsnummer	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K V Quabus EP Pos. Preis	ETR EP Pos. Preis	STRABAG EP Pos. Preis
029087	TV-Inspektion Anschlussleitungen					
Summe				34.062,58 100,0 %	13.570,00 39,8 %	53.150,00 156,0 %
029088	**Sonstige Kanalkontrolle (Schubkamerasystem, Berauchung)**					
02908801A	**Einrichtung und Räumung Schubkamerasyste**	**4,00**	**Stk**			
				0,02 0,08 100,0 %	225,00 900,00 1.125.000,0 %	200,00 800,00 1.000.000,0 %
02908802A	**Kanalkontrolle Schubkamerasystem**	**40,00**	**h**			
				85,52 3.420,80 100,0 %	165,00 6.600,00 192,9 %	85,00 3.400,00 99,4 %
029088	Sonstige Kanalkontrolle (Schubkamerasystem, Berauchung)					
Summe				3.420,88 100,0 %	7.500,00 219,2 %	4.200,00 122,8 %
029089	**Inspektion Schächte und Sonderbauwerke**					
02908901	**Sonderbaustelleneinrichtung u. -Räumung Sch**	**4,00**	**Stk**			
				0,02 0,08 100,0 %	400,00 1.600,00 2.000.000,0 %	138,81 555,24 694.050,0 %
02908904A	**Schachtinspektion mittels 3D-Scan Schachtka**	**235,00**	**Stk**			
				41,87 9.839,45 100,0 %	42,00 9.870,00 100,3 %	39,00 9.165,00 93,1 %
02908904B	**Pumpwerksinspektion mittels 3D-Scan Schach**	**1,00**	**Stk**			
				68,30 68,30 100,0 %	42,00 42,00 61,5 %	100,00 100,00 146,4 %
02908904C	**Sonderbauwerksinspektion mittels 3D-Scan S**	**1,00**	**Stk**			
				68,30 68,30 100,0 %	42,00 42,00 61,5 %	100,00 100,00 146,4 %
02908904D	**Az Öffnen und Wiederverschl.verschraubte A**	**5,00**	**Stk**			
				0,02 0,10 100,0 %	5,00 25,00 25.000,0 %	0,02 0,10 100,0 %
02908905	**Az Arbeitsschächte nicht zufahrb. Schacht- u.**	**10,00**	**Stk**			
				14,93 149,30 100,0 %	55,00 550,00 368,4 %	0,02 0,20 0,1 %
029089	Inspektion Schächte und Sonderbauwerke					
Summe				10.125,53 100,0 %	12.129,00 119,8 %	9.920,54 98,0 %
0290	Prüfungen					
Summe				66.841,12 100,0 %	67.112,75 100,4 %	87.778,54 131,3 %

Gedruckt mit AUER Success Version 7.01 - Lizenz 39CD2FE9-5728-4E71-B96C-917850A291D2

Preisvergleich / EUR

ABA Vösendorf Haidfeldsiedlung_Seepark_Kana
Kanalprüfung

Vergleich auf Basis LV-Menger

Positionsnummer	*Positionstext*	*Menge EH*	*P ZZ V*	*w G K V*
		Quabus	*ETR*	*STRABAG*
		EP	*EP*	*EP*
		Pos. Preis	*Pos. Preis*	*Pos. Preis*
0298	**Regiearbeiten**			
029801	**Regie Arbeiter**			
02980101	**Bauarbeiter Mischpreis**	**50,00 h**		
		29,55	45,00	45,00
		1.477,50	2.250,00	2.250,00
		100,0 %	152,3 %	152,3 %
029801	Regie Arbeiter			
Summe		1.477,50	2.250,00	2.250,00
		100,0 %	152,3 %	152,3 %
029803	**Regie Geräte nach h inkl. Bedienung**			
02980306A	**Kanal-TV-Inspektion**	**50,00 h**		
		129,83	150,00	133,27
		6.491,50	7.500,00	6.663,50
		100,0 %	115,5 %	102,6 %
029803	Regie Geräte nach h inkl. Bedienung			
Summe		6.491,50	7.500,00	6.663,50
		100,0 %	115,5 %	102,6 %
0298	Regiearbeiten			
Summe		7.969,00	9.750,00	8.913,50
		100,0 %	122,3 %	111,9 %
02	TV-Inspektion			
Summe		74.843,00	89.187,75	96.724,92
		100,0 %	119,2 %	129,2 %
	LV Gesamt			
Summe		74.843,00	89.187,75	96.724,92
		100,0 %	119,2 %	129,2 %

Preisvergleich / EUR

ABA Vösendorf Haidfeldsiedlung_Seepark_Kana
Kanalprüfung

Vergleich auf Basis LV-Menger

Positionsnummer	*Positionstext*	*Quabus*	*ETR*	*STRABAG*
	Z U S A M M E N S T E L L U N G (EUR)			
02	**TV-Inspektion**	74.843,00	89.187,75	96.724,92
0214	**Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitung**	32,88	12.325,00	32,88
021403	Aufrechterhalten des Betriebs bei Freispieg	32,88	12.325,00	32,88
0290	**Prüfungen**	66.841,12	67.112,75	87.778,54
029086	Kanal-TV-Inspektion neu errichteter Anlagen	19.232,13	33.913,75	20.508,00
029087	TV-Inspektion Anschlussleitungen	34.062,58	13.570,00	53.150,00
029088	Sonstige Kanalkontrolle (Schubkamerasystem,	3.420,88	7.500,00	4.200,00
029089	Inspektion Schächte und Sonderbauwerke	10.125,53	12.129,00	9.920,54
0298	**Regiearbeiten**	7.969,00	9.750,00	8.913,50
029801	Regie Arbeiter	1.477,50	2.250,00	2.250,00
029803	Regie Geräte nach h inkl. Bedienung	6.491,50	7.500,00	6.663,50
LV	**Gesamt**	74.843,00	89.187,75	96.724,92
Umsatzsteuer 20,00 %		14.968,60	17.837,55	19.344,98
	Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis)	**89.811,60** **100,0 %**	**107.025,30** **119,2 %**	**116.069,90** **129,2 %**

Gedruckt mit AUER Success Version 7.01 - Lizenz 39CD2FE9-5728-4E71-B96C-917850A291D2